



VEIT STRABNER (HRSG.)

Filme im Politikunterricht

Wie man Filme professionell aufbereitet,
das filmanalytische Potenzial entdeckt und
Lernprozesse anregt – mit zehn Beispielen



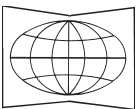
**WOCHEN
SCHAU
POLITIK**

FÜR DIE
SEKUNDARSTUFE II

Veit Straßner (Hrsg.)

Filme im Politikunterricht

Wie man Filme professionell
aufbereitet, das filmanalytische
Potenzial entdeckt und Lernprozesse
anregt – mit zehn Beispielen für die
Sekundarstufe II



WOCHENSCHAU VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© by WOCHENSCHAU Verlag,
Schwalbach/Ts. 2013

www.wochenschau-verlag.de

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieses Buches darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

Umschlag: Ohl Design

Gesamtherstellung: Wochenschau Verlag

Titelbild: © elsar – Fotolia.com

Bilder: Abb. 1: Seite 176, 204, 256

© typomaniac - Fotolia.com

Abb. 2: Seite 54, 86, 114, 178, 206, 232,

258, 284, 320 © Mircea Maties - Fotolia.com

Gedruckt auf chlorfreiem Papier

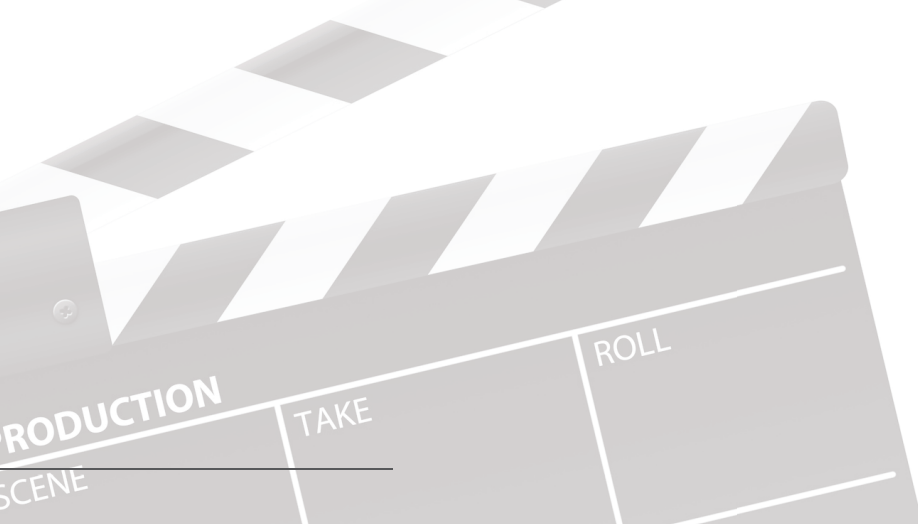
ISBN 978-3-89974846-8 (Print)

E-Book ISBN 978-3-7344-1381-0 (PDF)

Inhalt

1	Veit Straßner	
	Vorwort: Filme im Politikunterricht	5
2	Veit Straßner	
	Filmeinsatz im Politikunterricht: didaktische und methodische Überlegungen	9
3	Peter W. Schulze, Veit Straßner	
	Politikdidaktische und filmanalytische Erschließung von Filmen – Ein Praxisleitfaden	33
4	Olaf Beckmann	
	<i>Der Baader-Meinhof-Komplex</i> – Ein Spielfilm über die Zerreißprobe der noch jungen deutschen Demokratie	55
5	Ansgar Sipply	
	<i>Die Anwälte – Eine deutsche Geschichte</i> – Die politische Zeitgeschichte der Bundesrepublik anhand dreier Biographien	87
6	Bettina Anslinger-Weiss, Christian Schranz	
	<i>Kapitalismus: Eine Liebesgeschichte</i> – Ein satirischer Dokumentarfilm oder ein systemkritischer Propagandafilm?	115
7	Jonathan Grunwald	
	<i>Der große Ausverkauf</i> – Ein Dokumentarfilm über Politik- und Marktversagen	145

8	Daniel Kreußler	
	<i>Darwins Alptraum</i> - Ein Dokumentarfilm über die komplexen ökologischen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung	179
9	Patrick Baum	
	<i>Wag the Dog</i> - Eine bissige Satire zur Bedeutung der Medien in der Politik	207
10	Veit Straßner	
	<i>War Photographer</i> - Ein Dokumentarfilm über die Bedeutung der Berichterstattung in internationalen Konflikten	233
11	Michael May	
	<i>The Fog of War</i> - Die Lehren des kriegerischen 20. Jahrhunderts aus der Sicht eines seiner Protagonisten	259
12	Peggy Wolf, Steve Kenner, Veit Straßner	
	<i>Shooting Dogs</i> - Ein Film über das Versagen der Vereinten Nationen	285
13	Thomas Goll	
	<i>Die Todesreiter von Darfur</i> - Ein Film über die Wirkung von Bildern und die Probleme des internationalen Menschenrechtsschutzes	321
14	Autorinnen und Autoren	350



Shooting Dogs (GB/D 2004/2005)

Mord unter Zeugen (Titel der kaum zugänglichen deutschen Fernsehfassung); Beyond the Gates (in den USA verwendeter Titel)

Regie	Michael Caton-Jones
Länge	ca. 110 Minuten
FSK	FSK: ab 12 Jahren; DVD-Version: ab 15 Jahren
Preise	Norwegischer Friedensfilmpreis beim Tromsø Internasjonale Filmfestival (2006); nominiert für den Carl Foreman Award bei den British Academy Film Awards (2006).
Verwendete DVD-Version	Shooting Dogs (2004/05) (Metrodome Entertainment, 2006)
Sprache	Englisch
Schlagwörter/ Themen	Vereinte Nationen; Völkermord Ruanda (1994); „Neue“ Kriege

Peggy Wolf, Steve Kenner, Veit Straßner

Shooting Dogs – Ein Film über das Versagen der Vereinten Nationen

„Der Völkermord in Ruanda hätte niemals geschehen dürfen. Aber er geschah.“ Mit diesen Worten begann der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan (2004) seine Erklärung zum 10. Jahrestag des Völkermords. „Weder das UNO-Sekretariat noch der Sicherheitsrat, die Mitgliedsstaaten oder die Medien haben den Vorboten dieser Katastrophe genügend Aufmerksamkeit gewidmet. 800 000 Männer, Frauen und Kinder wurden im Stich gelassen. Sie wurden brutal getötet, Nachbarn brachten ihre Nachbarn um und Zufluchtsstätten wie Kirchen und Krankenhäuser wurden zu Schlachthöfen. Die internationale Gemeinschaft hat in Ruanda versagt [...]“ (Annan 2004). Dieses Versagen der Völkergemeinschaft und der Vereinten Nationen steht im Zentrum von *Shooting Dogs* – einem Film, der durch seinen überwältigenden Realismus die Frage aufdrängt, wie so etwas geschehen konnte. *Shooting Dogs* beruht auf wahren Begebenheiten: Die Rahmenhandlung dessen, was hier reinszeniert wird, spielte sich tatsächlich so oder so ähnlich ab – bei der Ausgestaltung der Details freilich nutzte der Regisseur seine künstlerische Freiheit.

Der Film geht exemplarisch und personalisierend vor: *In nuce* wird das Scheitern der internationalen Gemeinschaft am Beispiel der *Ecole Technique*, einer kirchlichen Schule in Kigali abgebildet, in der UN-Blauhelme als Beobachter stationiert sind. Mit dem Beginn des Völkermords wird die beschauliche Schule zum Flüchtlingslager, als dort rund 2000 Tutsi Zuflucht suchen. Bewaffnete Hutu belagern die Schule. Noch scheint das Schulgelände sicher, aber die Gewalt breitet sich über die Stadt und das Land aus. Die Situation auf dem Schulgelände spitzt sich zu, als weiße Ausländer dort ebenfalls den Schutz der Blauhelme suchen. Nun beginnen sich auch die internationalen Medien, im Film repräsentiert durch die BBC-Reporterin Rachel, für das Geschehen in der Schule zu interessieren. Die Lage im Land und in der Schule verschlimmert sich weiter.

Der Konflikt um das (Nicht-)Eingreifen der UN konkretisiert sich in der Person des belgischen UN-Kommandanten Charles, der die in der Schule stationierten Blauhelme befehligt. Von verschiedenen Seiten wird er aufgefordert, effektive Maßnahmen zum Schutz der Flüchtlinge zu ergreifen, doch ihm sind aufgrund des fehlenden Mandats die Hände gebunden. Das UN-Hauptquartier reagiert nicht auf seine Anfragen.

Nachdem französische UN-Truppen die Weißen aus der Schule evakuiert haben, erhält Charles vom UN-Hauptquartier den Befehl, mit seinen Soldaten abzurücken. Die auf dem Schulgelände versammelten unbewaffneten Tutsi werden ihrem Schicksal überlassen: Vor den Zäunen wartet bereits der Hutu-Mob. Kein Tutsi überlebt dort das Massaker.

Der ganze Film steuert auf diese Katastrophe zu. Bereits in den ersten Minuten wird die scheinbar heile Welt der *Ecole Technique* gestört: Bei Straßenkontrollen werden Tutsi schickaniert. Offizielle in dunklen Anzügen erfassen die Wohnorte von Tutsi-Familien. Die BBC-Reporterin berichtet dem jungen Lehrer Joe von Massakern außerhalb der Hauptstadt. Ein Regierungsbeamter versucht Pater Christopher, den Schulleiter, über die Blauhelme auszuhorchen. Mit dem Abschuss des Präsidentenflugzeugs über Kigali am 6. April 1994 beginnt auch auf dem Schulgelände der Ausnahmezustand. Durch Ausfahrten der Protagonisten Joe und Christopher in die Stadt, Botenberichte oder Radiomeldungen wird dem Zuschauer verdeutlicht, was sich außerhalb der Schule abspielt – und zugleich, was der Schule und den Flüchtlingen bevorsteht, wenn die UN nicht eingreifen.

Shooting Dogs ist ein Film, der die menschliche Tragödie und das politische Versagen in schonungsloser Weise darstellt. Durch das exemplarische Vorgehen und die Personifizierung wird das Unvorstellbare greifbar. Die abstrakte Aussage, dass während des etwa 100 Tage dauernden Völkermords 800 000 Menschen ums Leben kamen, wird konkret, seine Opfer bekommen im Film Namen und Gesichter. Hierin liegt das große, auch das große emotionale Potenzial des Filmes.

1. Politikdidaktisches und filmanalytisches Potenzial

1.1 Problemstellungen und politikdidaktisches Potenzial

Die UN und die „Geißel des Krieges“

Im Mittelpunkt des Films steht die Frage, warum die internationale Gemeinschaft den Völkermord nicht verhindert hat. Der Film eignet sich deshalb in besonderer Weise für eine problemorientierte Behandlung der Vereinten Nationen, ihrem Selbstverständnis, ihrer Struktur, ihren Entscheidungsbefugnissen, ihrer Arbeitsweise sowie ihren realen Handlungsmöglichkeiten, „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ und „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren“, wie es in der Präambel bzw. in Art. 1 der UN-Charta heißt.

Neue Kriege

Anlass zur Diskussion bietet die Frage, ob der Völkermord in Ruanda zu den sogenannten „neuen Kriegen“ gehört, zu jener Art kriegerischer Auseinandersetzung, die sich in grundlegenden Aspekten von den anderen Kriegen des 20. Jahrhunderts unterscheidet. Am

Beispiel von *Shooting Dogs* können wichtige Charakteristika dieser „neuen“ Kriege sowie Strategien im Umgang mit solchen Konflikten bzw. zu deren Vermeidung erarbeitet werden.

Bedeutung der Medien

Die BBC-Reporterin Rachel und ihr Kameramann stehen stellvertretend für die internationalen Medien. Sie sollten eigentlich Öffentlichkeit herstellen, entwickeln aber erst dann Interesse, als Weiße betroffen sind. Es wird deutlich, dass die fehlende Empathie und die kulturelle Distanz eine angemessene Berichterstattung über die Vorgänge im Land erschweren.

Neben den internationalen Medien spielen die lokalen Medien, im Film vor allem der von der extremistischen Hutu-Power-Bewegung eingenommene Radiosender RTML, eine wichtige Rolle: Als Propagandainstrument von den Hutu-Milizen und der Regierung inszeniert, schürte er Vorurteile, konstruierte Schuldzuweisungen und rief zur Vernichtung der Tutsi auf (z.B. 00:40:28–00:41:10).

1.2 Filmanalytisches Potenzial

Bei *Shooting Dogs* handelt es sich um einen eher konventionellen, handwerklich soliden Spielfilm mit bisweilen pseudo-dokumentarischen Zügen. Er weist eine Reihe filmischer und filmästhetischer Aspekte auf, die im Unterricht filmkritisch thematisiert werden können.

Struktur, Aufbau und Dramaturgie

Der ganze Film ist in seinem Aufbau auf den Höhepunkt, die Katastrophe, angelegt: Leise Hinweise auf den ethnisch-politischen Konflikt am Anfang des Films (wie beispielsweise die Szene, in der die Tutsi-Schülerin Marie von anderen Kindern als Kakerlake beschimpft und mit Nüssen beworfen wird) werden immer deutlicher und massiver. Mit der Eskalation der Gewalt und schließlich mit dem Bericht, dass Hutu-Milizen UN-Soldaten entführt und ermordet hätten, ist der *point of no return* erreicht. Die Katastrophe erscheint unausweichlich. Von diesem Moment an erhält der Film eine weitere Spannungsebene, bei der es um die moralische Frage geht, wie sich der Lehrer Joe und Pater Christopher angesichts des bevorstehenden Infernos verhalten. Sollen sie ihre Privilegien nutzen und sich von den UN-Truppen evakuieren lassen, so wie Joe, oder sollen sie bleiben, wie Christopher, der schließlich beim Versuch, einige Kinder aus der Schule zu schmuggeln, ermordet wird.

Verzahnung von Haupt- und Rahmenhandlung

Der Haupthandlungsort des Films ist das Schulgelände. Hier spielt sich das eigentliche Drama ab. Zugleich stellt der Film weitgehende Bezüge zu den Ereignissen in Kigali

und Ruanda her. Er greift dafür auf verschiedene filmische Mittel zurück: Auf Autofahrten begleitet der Zuschauer die Protagonisten durch Kigali. Das im Theater geläufige Stilmittel des Botenberichts kommt häufig zum Einsatz: So berichten Flüchtlinge über ihre Erlebnisse und die Reporterin erzählt, was sich in anderen Landesteilen ereignet. Ebenso tragen Radio- und Fernsehmeldungen das nationale Geschehen in das Schulgelände.

Bild- und Tongestaltung

Das emotionale Erleben dieses Films wird maßgeblich durch die Komposition von Bild und Ton bestimmt: Während erdfarbene Töne, reduziertes Licht und sandig-staubende Luft eine Atmosphäre von Tristheit, Schwere und Melancholie anbahnen, erdrücken den Zuschauer jene Nachtszenen, die durch ihre Dunkelheit Bedrohlichkeit und Gefahr, aber auch Hoffnungslosigkeit evozieren. Gleichsam wirkungsintensiv sind die kontrastreichen Wechsel zwischen nahen und weiten Einstellungsgrößen. Sie legen die Nähe des Zuschauers zum gefilmten Objekt fest: Weite Einstellungsgrößen schaffen in einer Szene Atmosphäre, halten den Zuschauer auf Distanz zu Figur bzw. Handlung, sodass er den Überblick behält und Informationen aufnehmen kann. Nahe Einstellungen wiederum erzeugen Nähe und zwingen den Zuschauer, sich auf das Geschehen (identifizierend oder abwehrend) einzulassen. Der kontrastreiche Wechsel zwischen diesen Einstellungsgrößen in *Shooting Dogs* macht einerseits den Völkermord über Groß- und Naheinstellungen personenbezogen erfahrbar und inszeniert andererseits das Ausmaß über lang andauernde Kameraschwenks in Total- oder Panorama-Einstellungen. Die darauf abgestimmte Tongestaltung, vor allem die in Moll gehaltene Filmmusik, illustriert die schwermütige Atmosphäre des Films.

Einige Szenen des Films bieten sich in besonderer Weise an, um diese filmästhetischen Aspekte zu erarbeiten. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, jene Szene(n) abermals zu sichten.¹ Gerade *Shooting Dogs* eignet sich gut für eine Beschäftigung mit den filmischen Mitteln und ihren Wirkungen. So kann der Zuschauer besser ergründen, was die starke emotionale Wirkung des Films hervorruft bzw. verstärkt. Diese Erarbeitung kann über klassische Analysemethoden erfolgen (M 10) oder aber mithilfe handlungsorientierter Methoden wie dem Standbildbauen.²

1 So beispielsweise (1) die Szene, in der die Tutsi vor den verschlossenen Toren des Schulgeländes stehen und Einlass begehren (ab 00:19:30), (2) der verzweifelte Fluchtversuch Eddas mit ihrem Baby durch den Zaun des Schulgeländes (ab 01:17:56) oder (3) die Aufnahmen des Schulgeländes nach der Ermordung der Tutsi im Anschluss an die Erklärung der US-Sprecherin (ab 01:39:06).

2 Vgl. hierzu die Anregungen von Peggy Wolf und Steve Kenner auf www.politische-filmbildung.de.

Eurozentrische Perspektive

Der Film thematisiert an verschiedenen Stellen die kulturelle Distanz zwischen Europäern und Afrikanern. Er macht die Ungleichbehandlung in beklemmender Weise deutlich: Während die Weißen aus der Schule evakuiert werden, werden die Schwarzen schutzlos ihrem Schicksal überlassen. Die Journalistin Rachel, die sich erst dann zu einem Bericht über die Schule überreden lässt, als sie hört, dass es dort eine Gruppe Weißer gäbe, klagt Joe ihren Gewissenskonflikt (ab 00:58:00): Als Reporterin in Jugoslawien konnte sie Empathie für die Opfer empfinden, da sie sich ihnen als Weiße verbunden fühlte, in Ruanda hingegen spüre sie diese Verbundenheit kaum: „Over here, they’re just dead Africans“.

Der Film kritisiert diese euro- bzw. ethnozentristischen Sichtweisen, bedient sich ihrer aber selbst: Er berichtet aus der Sicht der weißen Protagonisten. Mehr noch: Alle Helden, alle Identifikationsfiguren des Films sind Weiße. Ruander – so eine Filmkritikerin – „können anscheinend [...] keine Helden sein, sondern nur Opfer, die gerettet werden müssen.“³

(Nicht-)Darstellung von Gewalt

Shooting Dogs ist ein überaus gewalttätiger und brutaler Film. Interessant ist, dass er weitgehend ohne massive Darstellung von direkter Gewalt auskommt. Vieles wird nur angedeutet und der Fantasie des Zuschauers überlassen. Szenen, bei denen direkte Gewalt zu sehen ist, sind in der Regel in der Totalen und nicht im Detail gedreht. Vielmehr sind die Folgen der Gewalt zu sehen: Leichenberge, Tote am Straßenrand, ermordete Kinder.

3 Mary Keiser, *The Good, the Bad and the Helpless*, in: www.schnitt.de/202,2485,01 [12.12.2011].

2. Kapitelprotokoll

1	<p>Opening Titles (00:00:00 bis 00:01:44)</p> <p>Einblendungen mit Text: Film beruht auf wahren Begebenheiten; Situationsbeschreibung Ruanda 1994: Nachdem die Regierung Ruandas auf Druck des Westens hin ein Friedensabkommen zwischen Hutu und Tutsi verabschiedet hatte, nachdem die Tutsi dreißig Jahre lang von den Hutu verfolgt und schikaniert worden waren, schickt die UN wenige belgische Soldaten in die Hauptstadt Kigali, um den Frieden zu überwachen.</p> <p>Einblendungen in Parallelmontage: UN-Truppen verlassen das Schulgelände und rebellierende Hutus feiern den Abzug; Marie läuft; Titel</p>
2	<p>Athletes (00:01:45 bis 00:04:30)</p> <p>Ecole Technique Officielle Kigali: Marie erreicht im Lauf eine neue Bestzeit und wird von Joe, den Mitschülern und den Soldaten gefeiert.</p>
3	<p>About Town with François (00:04:31 bis 00:10:05)</p> <p>Kigali: Joe und François fahren durch Kigali und werden nach einem kurzen Besuch bei François' Vater von der Interahamwe kontrolliert (dürfen aber weiterfahren, da François Hutu ist). Während Christopher bei Edda Obst einkauft, sehen sie, wie Männer in Anzügen die Adressen von Tutsi-Familien erfassen. Joe telefoniert nach Hause und erfährt von der BBC-Reporterin, dass während einer Friedenskundgebung Tutsi von Hutu überfallen worden sind – trotz Polizei und Friedensabkommen.</p>
4	<p>Where is Jesus? (00:10:06 bis 00:15:23)</p> <p>Klassenraum, Schule: Joe unterrichtet – mit Christophers Hilfe – nach der Ostermesse über Jesu Erlösungshandeln.</p> <p>Ein Regierungsbeamter trifft ein, um die Hürden abzuholen und erkundigt sich nach der Truppenstärke der UN. Marie wird beim Lauftraining von mehreren Jungen als Kakerlake beleidigt und mit Nüssen beworfen.</p>
5	<p>Coup d'État (00:15:24 bis 00:19:48)</p> <p>Schulgelände: Während die Soldaten, Joe und Christopher ein Fußballspiel im Fernsehen anschauen, hören sie Schüsse und erfahren vom Angriff auf das Flugzeug der Regierung Ruandas, woraufhin die UN-Soldaten das Schulgelände absichern, als Militärstützpunkt einrichten und Stellung beziehen.</p>
6	<p>Open the Gates (00:19:49 bis 00:24:29)</p> <p>Schulgelände: Hinter dem abgesperrten Schulgelände stehen Flüchtlinge (Tutsi), die – nach Öffnung der Tore auf Drängen Christophers – von ihren Erlebnissen in der Stadt berichten.</p>
7	<p>Looking for Marie (00:24:30 bis 00:30:42)</p> <p>Kigali (7. April 1994): Radio-Kommentar über Gewaltausbruch in Ruanda und Tod des Präsidenten Juvenal Habyarimana.</p> <p>Schule: Mehrere Autos mit Weißen erreichen die Schule; Charles fordert für sie eine angemessene Unterbringung im Schulgebäude.</p> <p>Joe fährt in die Stadt, um Marie und Roland Mutagomas zu holen, die aber zwischenzeitlich bereits zur Schule gelangt sind.</p>

8	<p>Peace Monitors (00:30:43 bis 00:36:39)</p> <p>Schule: Während die Tutsi eine Arbeitsteilung (Sicherheit, Gesundheit, Essen) vorschlagen, erfahren die Europäer in der Schule von ihrer Evakuierung. Nochmals wird betont, dass die UN-Soldaten ausschließlich in der Funktion von „peace monitors“ handeln.</p>
9	<p>The Councilor's Request (00:36:40 bis 00:41:04)</p> <p>Schule: Besuch des Regierungsmitglieds, der Christopher bittet, mit Charles zu sprechen und den Rückzug der UN-Soldaten zu forcieren.</p>
10	<p>Show the World (00:41:05 bis 00:50:33)</p> <p>Der Europäer wegen schafft es Joe, das BBC-Fernsehteam für Aufnahmen in die Schule zu holen. Bei der Rückfahrt sehen sie eine Hinrichtung und mehrere Leichname.</p>
11	<p>Joe's Sorrow (00:50:34 bis 00:56:21)</p> <p>Schule: Während sich vor der Schule immer mehr Hutu zusammenrotten, interviewt Rachel den UN-Kommandanten Charles, der das Gespräch abbricht, als sie ihn an die Interventionspflicht der UN im Fall eines Genozids erinnert.</p>
12	<p>Making a Difference (00:56:22 bis 01:00:13)</p> <p>Schule: Joe und Rachel unterhalten sich, während Edda ihren Sohn zur Welt bringt.</p>
13	<p>Father Christopher's Mission (01:00:14 bis 01:12:57)</p> <p>Weil das Neugeborene fiebert, fährt Christopher in die Stadt zu Julius (Hutu), um Medizin zu holen. Bei seiner Fahrt zurück zur Schule sieht er, dass auch die Nonnen eines Konvents überfallen und ermordet worden sind. Er verliert die Selbstbeherrschung, als Charles ihn informiert, dass die Soldaten Hunde erschießen müssen, die die Leichen fressen. Christopher fragt ihn, ob dafür ein Mandat vorläge. Das Baby wird getauft.</p>
14	<p>Evacuation (01:12:58 bis 01:40:22)</p> <p>Schule: Nachdem die französischen Soldaten eintreffen, um die weißen Europäer zu evakuieren, flieht Edda mit ihrem Baby, wie viele andere Tutsi auch, über den Hinterausgang der Schule; sie werden von den Hutu hingerichtet.</p> <p>Charles berichtet, dass die UN-Truppen abgezogen werden, woraufhin Christopher eine letzte Messe hält. In den abfahrenden LKW befindet sich auch Joe. Christopher versteckt daraufhin die Kinder unter der Plane seines Transporters und verlässt das Schulgelände, bevor der Regierungsbeamte das Kommando für die Hutu gibt, mit dem Töten zu beginnen. Bei einer Kontrolle wird Christopher von Julius erschossen; die Kinder können fliehen.</p> <p>Nach den Aufnahmen von Christine Shelley (Sprecherin des US-Außenministeriums) über die Einschätzung der Situation als „Völkermord“ folgt der Kameraschwenk über das Schulgelände und zeigt die hingerichteten Tutsi sowie Marie, wie sie läuft.</p>
15	<p>Five Years Later (01:40:23 bis 01:45:33)</p> <p>GB: Fünf Jahre später trifft Marie Joe wieder. Es folgen zwei Blenden über die Anzahl der ermordeten Tutsi in der Schule und Ruanda insgesamt.</p>
16	<p>End Credits (01:45:34 bis 01:50:36)</p> <p>Abspann mit einer Danksagung an die an der Filmproduktion beteiligten Überlebenden (eingelendet mit Fotos).</p>

3. Vorschläge zur Arbeit mit *Shooting Dogs* im Unterricht

Allgemeine Hinweise

Beim unterrichtlichen Einsatz von *Shooting Dogs* sind folgende Aspekte zu beachten:

- (1) Der Film ist auf DVD derzeit nur in englischer Sprache verfügbar. Für den Oberstufenunterricht sollte dies kein allzu großes Problem darstellen, da die Sprache gut verständlich ist und unterstützend (ebenfalls nur englische) Untertitel eingestellt werden können.
- (2) Angesichts der schonungslosen Darstellung des Genozids muss wohl bedacht werden, ob der Film der Lerngruppe zugemutet werden kann (das von der FSK empfohlene Mindestalter von 12 Jahren erscheint problematisch, ebenso das auf der DVD angeführte Mindestalter von 15 Jahren).
- (3) Der Film birgt großes emotionales Potenzial. Er rührt an und wühlt auf. Es ist möglich, dass Schüler nach dem Film weinen, wütend – oder auch sprachlos sind. Unmittelbar im Anschluss an die Sichtung *muss* diesen Emotionen und den Fragen Zeit und Raum gegeben werden. Es wäre fatal, die Schüler nach der Sichtung des Filmes direkt in die nächste Unterrichtsstunde zu entlassen.
- (4) Um *Shooting Dogs* besser verstehen zu können, sind einige Kenntnisse über die Konfliktenese und -geschichte erforderlich, die der Film selbst nicht bereitstellt. Eine inhaltliche Vorentlastung ist deshalb notwendig.

3.1 Ganzsichtung des Filmes

Aufgrund der Dramaturgie des Films erscheint eine Ganzsichtung sinnvoll.⁴ Notwendig hierfür ist eine inhaltliche Vorbereitung und Vorentlastung, die auf unterschiedliche Weise erfolgen kann: In Form eines Lehrervortrags⁵ oder in Form einer gelenkten Internet-Recherche, bei der jeder Schüler den Auftrag erhält, ein Kurzreferat zur Vorgeschichte und zum Verlauf des Völkermordes in Ruanda vorzubereiten. Ein bis zwei Schüler werden dann ausgelost und stellen ihre Ergebnisse vor.

4 Abhängig von der Art des Einsatzes kann aber auch eine sequenzierte Sichtung des Films sinnvoll sein. Vgl. hierzu das Unterrichtskonzept von Peggy Wolf und Steve Kenner auf www.politische-filmbildung.de.

5 Auf www.politische-filmbildung.de findet sich eine PowerPoint-Präsentation, die zu diesem Zweck eingesetzt werden kann. Dort werden auch weitere Hintergrundtexte und Materialien angeboten, die zur Vorentlastung verwendet werden können.

Der Film ist mit 110 Minuten zu lang, als dass er im „normalen“ Unterrichtsbetrieb am Stück gesehen werden könnte. Es bietet sich folgendes Vorgehen an: In einer (Doppel-)Stunde kann die inhaltliche Vorentlastung erfolgen. Dies sollte in gebotener Kürze erfolgen, damit in der verbleibenden Zeit der erste Teil des Films gesehen werden kann. Aufgrund der Dramaturgie des Films bietet es sich an, die Sichtung bei Minute 00:26:00 enden zu lassen (nach dem Abschuss der Präsidentenmaschine, aber vor dem Ausbruch der massiven Gewalt). In der darauf folgenden Doppelstunde kann der Rest des Films gesehen werden. Für die Dramaturgie des Unterrichts empfiehlt es sich, den Film nur bis 01:40:10 zu sehen (Aufnahmen von den Toten auf dem Schulgelände), da so zumindest noch 15 Minuten für eine erste Aussprache bleiben.⁶

Die Lehrkraft muss einschätzen, ob zunächst noch einmal Raum für Reaktionen und Rückfragen der Schüler gegeben werden muss, ob es sinnvoll ist, inhaltlich einzusteigen oder eine vorstrukturierte Besprechung des Films mithilfe der Leitfragen (M 1) vorzunehmen. An die Besprechung der Leitfragen kann – je nach Ziel und Zeit – eine Analyse der Filmästhetik angeschlossen werden, die eine differenziertere Beurteilung des Filmes mithilfe von Filmkritiken (M 9, M 12* bis 14*) vorbereitet.

3.2 Das Versagen der UN in Ruanda

Am Beispiel des Versagens der UN in Ruanda kann eine problemorientierte institutionenkundliche Einführung in Strukturen und Prozesse der UN als Institution zur weltweiten Friedenssicherung erfolgen.

Es bietet sich an, jene Szene als Ausgangspunkt zu nehmen, in der sich die Sprecherin des US-Außenministeriums bei einer Pressekonferenz windet, um das Wort „Genozid“ zu vermeiden (ab 01:38:10).⁷ Die Frage nach den Hintergründen drängt sich auf. Eine erste Antwort kann jene Szene geben, in der Charles ein Interview mit der Reporterin Rachel abbricht, als diese ihn an die Interventionspflicht der UN im Falle eines Völkermords erinnert (ab 00:51:21). Zur Klärung der Hintergründe können Auszüge aus der „UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords“ (M 2) herangezogen

6 In den verbleibenden zehn Minuten findet ein Wiedersehen zwischen Joe und Marie fünf Jahre nach dem Genozid in Großbritannien statt, bei dem sie ihn mit der Frage konfrontiert, warum er damals nicht bei den Flüchtlingen geblieben ist. Es folgt ein langer Abspann, bei dem die mitwirkenden Ruander mit Bildern und ihrer persönlichen Geschichte zu sehen sind. Eine Sichtung des Films bis zum Ende könnte zur Folge haben, dass die Aufmerksamkeit der Schüler auf den Aspekt der persönlichen Entscheidung Joes bzw. Christophers gelenkt wird und die Frage, wie Ruanda „passieren“ konnte, in den Hintergrund tritt.

7 Bei dieser Szene handelt es sich um eine Originalaufnahme, die in den Spielfilm integriert wurde. Sie ist auch im Internet zu sehen, beispielsweise in der Phoenix-Reportage mit dem Titel „Völkermord in Ruanda“ (www.youtube.com/watch?v=q6mB7S3vAr0 [23.01.2012]).

werden.⁸ Die Frage, warum keine Intervention der Vereinten Nationen stattfand, leitet über zu Strukturen und Aufgaben der UN im Allgemeinen und zur Problematik der Veto-Mächte im Sicherheitsrat sowie der friedenssichernden Maßnahmen im Speziellen. Zur Erarbeitung können die entsprechenden Kapitel aus den eingeführten Oberstufen-Lehrwerken eingesetzt werden. Zur Veranschaulichung der strukturellen Defizite der UN kann außerdem M 17* herangezogen werden.

Nach dieser Vergewisserung über die institutionellen Grundlagen der UN kann nun erneut die Frage aufgegriffen werden, *warum* die internationale Staatengemeinschaft nicht eingegriffen hat bzw. warum die Frage nach der Ausstattung der in Ruanda stationierten Blauhelmtruppen mit einem robusten Mandat noch nicht einmal im Sicherheitsrat diskutiert wurde, es lediglich bei friedenserhaltenden Maßnahmen nach Kap. VI der UN-Charta blieb.

Die Erarbeitung kann in Form einer kategorialen Analyse auf der Grundlage der Materialien M 3 bis 5 arbeitsteilig erfolgen. Die Schüler bearbeiten – ähnlich einem Gruppenpuzzle – die Materialien und finden sich im Anschluss in neuen Gruppen zur Präsentation und Diskussion ihrer Ergebnisse zusammen. Zur Strukturierung der Ergebnisse sollen sie gemeinsam eine MindMap zu den vielschichtigen Ursachen des Versagens der Vereinten Nationen in Ruanda erstellen.

Ausgehend von dieser Analyse kann die Frage nach den Lehren aus Ruanda und dem Reformbedarf der UN gestellt werden: M 6 thematisiert dabei überblickshaft die „Lehren“ aus Ruanda, M 7 geht beispielhaft auf die Entwicklung der *Responsibility to Protect* ein, die eine – gegebenenfalls auch militärische – Interventionspflicht der internationalen Gemeinschaft in Fällen von Völkermord etc. vorsieht. M 8 und M 18* schließlich gehen auf die Reformbemühungen und den Reformbedarf der UN ein.

„Neue“ Kriege

Der Genozid in Ruanda steht im Kontext der zahlreichen Konflikte im Bereich der Großen Seen – allesamt kriegerische Auseinandersetzungen, die sich deutlich von den „klassischen“ Staatenkriegen unterscheiden. Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit dem Völkermord können auch diese „neuen Kriege“ sowie die besonderen Herausforderungen für die Friedenssicherung thematisiert werden. Neben den entsprechenden Passagen in den gängigen Oberstufen-Lehrwerken kann hierfür M 11 herangezogen werden.

8 Die UN-Konvention bezieht sich auf die „Verhütung und Bestrafung“ von Völkermord. Ob sie ausreichende Rechtsgrundlage für eine militärische Intervention ist oder ob sie gar dazu verpflichtet, ist im Völkerrecht umstritten. Zur Differenzierung der Sichtweise und um dem Kontroversitätsgebot gerecht zu werden, kann M 15* eingesetzt werden, in dem der Frage nach Interventionsverbot, -recht und -pflicht nachgegangen wird.

4. Materialien

Materialübersicht

- M 1 Leitfragen und Sehhilfen
- M 2 UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)
- M 3 Nie wieder? Washington wusste Bescheid und schaute weg – kein Interesse und zu teuer
- M 4 Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission vom 15.12.1999 zum Verhalten der Vereinten Nationen während des Völkermords in Ruanda 1994 (Auszüge)
- M 5 Ruanda – Mission gescheitert
- M 6 „Lehren“ für Handeln gegen Genozid im 21. Jahrhundert?
- M 7 Was ist die Schutzverantwortung oder „Responsibility to Protect“?
- M 8 Reform des Sicherheitsrats: ein Gordischer Knoten?
- M 9 Filmkritiken zu *Shooting Dogs*
- M 10 Szenenanalyse
- M 11 Die „neuen“ Kriege

Zusätzliche Materialien auf der CD-ROM

- M 12* Filmkritik (Dominique Zahnd)
- M 13* Filmkritik (Nina Fischer)
- M 14* Filmkritik (Andreas Busche)
- M 15* Interventionsverbot, Interventionsrecht und Interventionspflicht im Völkerrecht
- M 16* UNO-Tribunal verurteilt Kriegshetzer
- M 17* Kritik an den Vereinten Nationen
- M 18* Reformen der Vereinten Nationen
- M 19* Karikatur
- M 20* Kapitelprotokoll

M 1 Leitfragen und Sehhilfen

1. Wie entwickelt sich der Konflikt? Beschreiben Sie die einzelnen Eskalationsstufen.
2. Wie wird die Entwicklung des Völkermords in Ruanda dargestellt? Wie werden die Ereignisse außerhalb des Schulgeländes filmisch mit der Haupthandlung verzahnt?
3. Im Film wird von unterschiedlichen Personen immer wieder über die Frage um das (Nicht-)Eingreifen der UN diskutiert. Fassen Sie die Positionen und Argumente der unterschiedlichen Akteure zusammen.
4. Welche Rolle wird den Medien zugeschrieben bzw. spielen die Medien?
5. In welchen Rollen kommen Afrikaner im Film vor? In welchen Weiße? Welche Effekte hat diese Aufteilung?
6. Welche Besonderheiten fallen bei der Musik und den Geräuschen (Tongestaltung) sowie der Farbgebung, Beleuchtung und Raumgestaltung (Bildgestaltung) auf? Welche Wirkung wird damit erzielt?

M 2 UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)

Die Vertragsparteien

Nach Erwägung der Erklärung, die von der Generalversammlung [...] 1946 abgegeben wurde, dass Völkermord ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, das dem Geist und den Zielen der Vereinten Nationen zuwiderläuft und von der zivilisierten Welt verurteilt wird, in Anerkennung der Tatsache, dass der Völkermord der Menschheit in allen Zeiten der Geschichte große Verluste zugeführt hat, und in der Überzeugung, dass zur Befreiung der Menschheit von einer solch verabscheuungswürdigen Geißel internationale Zusammenarbeit erforderlich ist, sind hiermit wie folgt übereingekommen:

Art. I

Die Vertragsparteien bestätigen, dass Völkermord, ob im Frieden oder im Krieg begangen, ein Verbrechen gemäß internationalem Recht ist, zu dessen Verhütung und Bestrafung sie sich verpflichtet.

Art. II

In dieser Konvention bedeutet Völkermord eine der folgenden Handlungen, die in der Absicht begangen wird, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören:

- a) Tötung von Mitgliedern der Gruppe;
- b) Verursachung von schwerem körperlichem oder seelischem Schaden an Mitgliedern der Gruppe;
- c) vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen;
- d) Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind;
- e) gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe.

Art. III

Die folgenden Handlungen sind zu bestrafen:

- a) Völkermord,
- b) Verschwörung zur Begehung von Völkermord,
- c) unmittelbare und öffentliche Anreizung zur Begehung von Völkermord,
- d) Versuch, Völkermord zu begehen,
- e) Teilnahme am Völkermord.

Quelle: UN-Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948)
(www.admin.ch/ch/d/sr/i3/0.311.11.de.pdf [14.11.2011]).

Arbeitsvorschläge zu M 2

1. Nehmen Sie vor dem Hintergrund der „Genozid-Konvention“ eine begründete Bewertung des Falles Ruanda vor. Beziehen Sie in Ihre Überlegungen ggf. auch M 15* ein.
2. Diskutieren Sie, welche praktische Relevanz UN-Konventionen wie die hier vorliegende haben.

M 3 Nie wieder? Washington wusste Bescheid und schaute weg – kein Interesse und zu teuer

Was man schon lange vermutete, haben wir jetzt auch im Originalton: Schon gleich zu Beginn des ruandischen Völkermordes von April bis Juni 1994 war hochrangigen Regierungsvertretern in Washington vollkommen klar, was sich abspielte. [...] Die US-Regierung schaute zu in Ruanda, als fanatische Hutus Angehörige der Tutsi-Minderheit und oppositionelle Hutus mit Macheten niedermetzelten, erschossen und bei lebendigem Leib verbrannten. [...] Doch die Regierung Clinton sprach sich für den Abzug der UN-Einheiten aus Ruanda aus.

Das Schrecklichste an der ausbleibenden internationalen Intervention gegen „das schnellste und effektivste Morden im 20. Jahrhundert“ sei gewesen, dass das außenpolitische „System“ in Washington eigentlich „funktioniert“ habe. So schreibt

Samantha Power vom „Care Center for Human Rights Policy“ an der renomierten Harvard Universität in einem – und wen überrascht das – relativ wenig beachteten Aufsatz über den Genozid in der Septemбераusgabe des in New York erscheinenden Magazins *Atlantic Monthly*. Power hat die National Security Archive-Dokumente ausgewertet und Interviews mit Dutzenden amerikanischen Regierungsvertretern geführt. Clinton und hochrangige Offizielle hätten einen militärischen Einsatz gegen die Massaker nie in Erwägung gezogen, fasst Power zusammen. Die Entscheidung war gefallen.

Ungehört verhallten die Warnungen der unteren Ränge und Presseberichte wie der in der *Washington Post* von „wohlsortierten“ Bergen abgehackter Köpfe und Glieder. Präsident Bill Clinton habe „so gut wie gar kein Verlangen gezeigt, den Genozid zu stoppen“, bedauert Power. [...] Ein Einsatz in Ruanda passte aus Clintons Sicht weder ins tagespolitische Geschehen noch in seine strategische Planung. Ruanda bedrohte keine amerikanischen Interessen. Nach zwei Jahren im Amt und mit einem gestörten Verhältnis zu den Männern in Uniform habe der Präsident beweisen wollen, wie umsichtig er mit den vor allem bei den Republikanern umstrittenen humanitären Einsätzen umgehen könne. Das Nichtstun im schwarzafrikanischen Ruanda hatte Methode; es sollte anscheinend die Atmosphäre für zukünftige und „wichtigere“ UN-Einsätze nicht vergiften. [...]

Auch die amerikanischen Militärs hatten keine Ambitionen, sich in Ruanda zu engagieren. Frank Wisner, der dritthöchste Mann im Pentagon, lehnte selbst einen Vorschlag ab, den Hetzrundfunksender in Ruanda zu stören, der pausenlos Anweisungen zur Ausrottung gab. Ein solches Projekt sei nach internationalem Recht fraglich, seine Auswirkungen ungewiss, und außerdem teuer, warnte Wisner in einer jetzt bekannt gewordenen Memo. Es ging um 8.500 Dollar die Stunde. US-Außenminister Warren Christopher weigerte sich lange, das Blutbad als „Völkermord“ zu bezeichnen, da eine solche Definition die USA zwingen könnten, „etwas zu tun“. Eine wohlausgerüstete Militäreinheit hätte nach Powers Darstellung den Völkermord weitgehend stoppen können. Mit begrenzten europäischen Einsätzen seien ja auch die weißen Ausländer rausgeholt worden. Powers Analyse zielt auf das Verhalten der US-Regierung. Am Ende saß auch Europa weitgehend auf den Zuschauerbänken.

Versagt haben freilich auch die Institutionen der amerikanischen Zivilgesellschaft. Der Kongress, die Medien, Lobbygruppen, das Fernsehen mit seinen so wichtigen Bildern: Kaum jemand machte Druck auf Clinton. Dass dessen Nachfolger im Weißen Haus anders reagieren könnte, glaubt Power nicht. Schließlich habe Bush erst im vergangenen Jahr gesagt: „Ich mag Völkermorde nicht ... Aber ich würde unsere Streitkräfte nicht hinschicken“.

Quelle: Ege, Konrad: Nie wieder? Washington wusste Bescheid und schaute weg – kein Interesse und zu teuer, in: Der Freitag, 31.08.2001 (www.freitag.de/2001/36/01360902.php [30.12.2011]).

M 4 Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission vom 15.12.1999 zum Verhalten der Vereinten Nationen während des Völkermords in Ruanda 1994 (Auszüge)

III. Schlußfolgerungen (Auszüge)

- [Gliederungspunkte der Schlußfolgerungen: 1. Der entscheidende Fehler; 2. Die Unzulänglichkeit des UNAMIR-Mandats; 3. Die Ausübung des Mandats; 5. Unterbliebene Reaktion auf den Völkermord; 6. Überlastete Friedenssicherung; Unzureichende Ressourcen und Logistik; 7. Der Schatten Somalias; 8. Konzentration auf das Erreichen eines Waffenstillstands; 9. Mangel an analytischen Fähigkeiten; 10. Fehlender politischer Wille der Mitgliedstaaten; 11. Versagen beim Schutz führender Politiker; 12. Versagen beim Schutz von Zivilisten; 13. Versagen beim Schutz des einheimischen Personals; 14. Der Informationsfluß; 16. Nationale Evakuierungen: Internationale Truppen in unterschiedlichen Rollen]

Die Unabhängige Untersuchungskommission stellt fest, daß die Vereinten Nationen im Vorfeld und während des Völkermords in Ruanda 1994 in mehreren grundsätzlichen Punkten versagt haben. Die Verantwortung für das Versagen der Vereinten Nationen, den Völkermord in Ruanda zu verhindern oder zu stoppen, liegt bei einer Reihe verschiedener Akteure, insbesondere beim Generalsekretär, dem Sekretariat, dem Sicherheitsrat, der UNAMIR [United Nations Assistance Mission for Rwanda] und bei der breiteren Mitgliedschaft der Vereinten Nationen. Diese internationale Verantwortung verlangt eine klare Entschuldigung der Organisation und der betreffenden Mitgliedstaaten gegenüber dem ruandischen Volk. [...]

1. Der entscheidende Fehler

Der entscheidende Fehler der Vereinten Nationen bei ihrer Reaktion vor und während des Völkermords in Ruanda läßt sich folgendermaßen zusammenfassen: mangelnde Ressourcen und fehlender Wille, sich so zu engagieren, wie es erforderlich gewesen wäre, um den Genozid zu verhindern oder zu stoppen. UNAMIR, die Hauptkomponente der Präsenz der Vereinten Nationen in Ruanda, wurde nicht in einer Art und Weise geplant, dimensioniert, aufgestellt und instruiert, die sie in die Lage versetzt hätte, gegenüber einem in ernsthaften Schwierigkeiten steckenden Friedensprozeß eine aktive und entschiedene Rolle wahrzunehmen. Die Mission war kleiner, als es bei ursprünglichen Erkundungen vor Ort vorgeschlagen worden war. Sie wurde nur langsam aufgebaut und durch ständige Verwaltungsprobleme zusätzlich geschwächt. Es fehlte an gut ausgebildeten Truppen und funktionierendem Material. Das Mandat der Mission beruhte auf einer Analyse des Friedensprozesses, die sich als falsch erwies, und wurde trotz eindeutiger Warnsignale, daß es nicht mehr den Umständen entsprach, niemals korrigiert. Als der Genozid begann, funktionierte die Mission

nicht als kohärentes Ganzes: Übereinstimmende Zeugenaussagen weisen bezüglich der Stunden und Tage der tiefsten Krise auf einen Mangel an politischer Führung und militärischer Kapazität, an Koordination und Disziplin sowie auf gravierende Kommando- und Kontrollprobleme hin.

Eine 2 500 Mann starke Truppe hätte in der Lage sein sollen, Massaker, wie sie in Ruanda nach dem Flugzeugabsturz, bei dem die Präsidenten von Ruanda und Burundi ums Leben kamen, begannen, zu stoppen oder zumindest einzudämmen. Die Untersuchungskommission hat jedoch festgestellt, daß schwerwiegende Kapazitätsprobleme UNAMIR zu der ebenso schrecklichen wie demütigenden Situation führten, daß eine UN-Friedenstruppe angesichts einer jener Wellen schlimmster Brutalität, die die Menschheit in diesem Jahrhundert gesehen hat, nahezu paralysiert war. [...]

2. Die Unzulänglichkeit des UNAMIR-Mandats

[...] Das entscheidende Versagen bei dem Bestreben, eine Truppe zu schaffen, die die Kapazität, die Ressourcen und das Mandat besessen hätte, um mit der zunehmenden Gewalt und einem möglichen Genozid fertig zu werden, hat seine Wurzeln im Anfangsstadium der Planung der Mission. [...] Die anfängliche Planung litt unter einer unzureichenden politischen Analyse. [...] Die Erkundungsmision hatte geschätzt, daß eine Truppe in der Stärke von 4 500 Mann erforderlich wäre, um das Mandat in Ruanda zu erfüllen. Hingegen war das Sekretariat der Auffassung, daß eine solche Truppenstärke kaum die Zustimmung des Sicherheitsrates finden würde. Dies war vermutlich ein treffender Eindruck des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen politischen Engagements: Die Vertretung der Vereinigten Staaten hatte den Vereinten Nationen vorgeschlagen, 100 Personen als eine Art symbolische Präsenz nach Ruanda zu entsenden. Selbst Frankreich, das auf eine Präsenz der Vereinten Nationen in Ruanda gedrängt hatte, hielt 1 000 für ausreichend. Dallaires zahlenmäßige Vorstellungen wurden nach unten korrigiert, noch bevor sie dem Sicherheitsrat vorlagen. Am 24. September, zwei Wochen nach Beginn der ursprünglichen Übergangsperiode, empfahl der Generalsekretär eine Friedenstruppe im Umfang von 2 548 Mann an militärischem Personal. [...]

5. Unterbliebene Reaktion auf den Völkermord

[...] Als der Völkermord begann, wurden die Schwächen des UNAMIR-Mandats auf eine verheerende Art und Weise deutlich. Es stellt sich die Frage, warum eine 2 500 Mann starke Truppe die Aktionen der Miliz und der RGF-Soldaten [Rwandese Government Forces], die in den ersten Stunden nach dem Absturz anfangen, Straßensperren zu errichten und Politiker und Tutsi umzubringen, nicht zu stoppen vermochte. Hätte UNAMIR nicht durch ihre Präsenz und eine Demonstration ihrer Entschlossenheit die sich anschließende fürchterliche Serie von Gewalttaten durch



**WOCHEN
SCHAU
VERLAG**

... ein Begriff für politische Bildung

Standardwerk

Anja Besand, Wolfgang Sander (Hrsg.)

Handbuch Medien in der politischen Bildung

Das Handbuch stellt eine große Zahl von Medien für die politische Bildung vor. Alle Beiträge folgen dabei einem ähnlichen Schema. Zunächst wird in die Besonderheiten des jeweiligen Mediums und seine politische Relevanz eingeführt. Dann gehen die Autorinnen und Autoren auf die Bedeutung des Mediums für die politische Bildung ein. Eine Präzisierung dieser Überlegungen erfolgt entweder in Form eines konkreten Praxisbeispiels oder durch die Beschreibung von typischen Lehr-Lern-Situationen, in denen das Medium gewinnbringend eingesetzt werden kann. Die Beiträge enden mit einer Checkliste mit wichtigen Hinweisen für die Nutzung des jeweiligen Mediums.

Autorinnen und Autoren: Anja Besand | Gotthard Breit | Carl Deichmann | Benjamin Drechsel | Jeannette Ennigkeit | Marc Fritzsche | Susann Gessner | Markus Gloe | Ulla Gohl-Völker | Tilman Grammes | Moritz-Peter Haarmann | Thilo Harth | Verena Haug | Armin Hüttermann | Klaus-Peter Hufer | Alexandra Jekel | Thomas Jekel | Cornelia Klepp | Dirk Lange | Frank Langner | Frank Leeske | Nina Mahrt | Gerrit Mambour | Sabine Manzel | Peter Massing | Klaus Moegling | Mirka Mosch | Kerstin Pohl | Sebastian Reinkunz | Dagmar Richter | Franz Josef Röhl | Wolfgang Sander | Jessica Schattschneider | Carla Schelle | Marco Seibt | Martin Schellenberg | Lothar Scholz | Stephan Schuler | Nina Thoß | Michael Wehner | Georg Weißeno



ISBN 978-3-89974611-2, 640 S., € 49,80



Anja Besand

ist Professorin für Didaktik der Politischen Bildung an der Technischen Universität Dresden.



Wolfgang Sander

ist Professor für Didaktik der Gesellschaftswissenschaften an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

INFOSERVICE: Neuheiten für Ihr Fachgebiet unter www.wochenschau-verlag.de | Jetzt anmelden!

Adolf-Damaschke-Str. 10, 65824 Schwalbach/Ts., Tel.: 06196/86065, Fax: 06196/86060, info@wochenschau-verlag.de

Abschreckung verhindern können? [...] Die Eingreifregeln der Mission sahen die Anwendung von Gewalt ausschließlich zur Selbstverteidigung vor. [...] Zivilisten drängte es zu UNAMIR-Posten, doch die Mission erwies sich als unfähig, für ihren Schutz zu sorgen. Der Kommandeur der Truppe stellte sehr früh fest, daß er nicht wirklich das Kommando über alle seine Einheiten hatte: In der Praxis unterstanden die belgischen Friedenshüter der Befehlsgewalt ihrer nationalen Evakuierungstruppen, und das Kontingent aus Bangladesch reagierte schon nach wenigen Tagen nicht mehr auf Anweisungen der UNAMIR-Zentrale. [...] Die einseitige Entscheidung Belgiens, seine Truppen nach dem tragischen Tod von zehn belgischen Friedenshütern zurückzuziehen, brachte die Mission jedoch bald an den Rand der Auflösung. [...]

Die Diskussion im Sicherheitsrat während dieser ersten Wochen des Genozids zeigen ein gespaltenes Gremium, in dem eine Seite, zu der die Vereinigten Staaten gehörten, Verständnis für die belgische Kampagne zum Abzug der Mission zeigte, während die andere [...] sich für eine Stärkung der UNAMIR aussprach. [...]

10. Fehlender politischer Wille der Mitgliedstaaten

Ein weiterer Grund für das Versagen der internationalen Gemeinschaft in Ruanda war der fehlende politische Wille, UNAMIR mit den für die Mission notwendigen personellen und materiellen Ressourcen auszustatten. Selbst nach der Entscheidung des Sicherheitsrates, einen Versuch zu unternehmen, dem Morden Einhalt zu gebieten, und nach der Revision seines Beschlusses, UNAMIR zu verkleinern, bestand die Schwierigkeit, von den Mitgliedstaaten Truppen gestellt zu bekommen, der sich das Sekretariat von Anfang an ausgesetzt sah, weiter fort. Auch während der dringlichen Versuche zur Aufstellung von UNAMIR II im Mai und Juni war das der Fall. In den Wochen nach der Entscheidung des Sicherheitsrates, UNAMIR auf 5000 Mann zu verstärken, war die fehlende Bereitschaft, Truppen nach Ruanda zu entsenden, in beklagenswerter Weise offensichtlich. Das Sekretariat ersuchte wochenlang um Truppen, mit geringem Erfolg. [...]

Zusammenfassend kann zwar Kritik an den Fehlern und begrenzten Fähigkeiten der UNAMIR-Truppen geübt werden, die Verantwortlichkeit der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die sich nicht bereit zeigten, Truppen oder Material nach Ruanda zu entsenden, sollte jedoch nicht vergessen werden. [...] Während der von der Untersuchungskommission durchgeführten Befragungen wurde wiederholt erklärt, daß Ruanda für Drittländer nicht von strategischem Interesse sei und daß die internationale Gemeinschaft angesichts der Gefahr einer Katastrophe in diesem Land im Vergleich zu andernorts ergriffenen Maßnahmen mit zweierlei Maß gemessen habe.

Quelle: Bericht der Unabhängigen Untersuchungskommission vom 15.12.1999 zum Verhalten der Vereinten Nationen während des Völkermords in Ruanda 1994 (Auszüge) (www.ag-friedensforschung.de/regionen/Ruanda/uno-bericht.html [17.11.2011]).

M 5 Ruanda – Mission gescheitert

[...] Das vertrauliche Fax aus Ruanda enthielt alarmierende Nachrichten: Die Hutu-Regierungspartei erstelle schwarze Listen mit Namen von Angehörigen der Tutsi-Minderheit und von oppositionellen Stammesbrüdern. Staatlich geförderte Milizen horteten große Mengen Waffen. Zum Auftakt des geplanten Genozids, so die Warnung weiter, wollten die Hutu belgische UNO-Soldaten ermorden – mit dem Ziel, alle Blauhelme aus dem Land zu vertreiben.

Den schrecklichen Plan hatte ein Mitglied der ruandischen Führungsclique dem Oberst Luc Marchal verraten. Der Befehlshaber einer 430 Mann starken belgischen UNO-Einheit machte seinem kanadischen Vorgesetzten Meldung, und Generalmajor Roméo Dallaire, Kommandeur von 2500 Blauhelmen in Ruanda, faxte den Geheimplan sofort an das New Yorker Hauptquartier der Vereinten Nationen. Er kündigte an, die Waffenlager der Milizen auszuheben.

Dallaires Schreiben ging am 11. Januar 1994 im Büro für UNO-Friedenseinsätze ein. Doch zum Entsetzen des Generals vor Ort schien der angekündigte Völkermord die Beamten in der Zentrale nicht aufzuschrecken. Er solle den als eher moderat geltenden ruandischen Präsidenten Juvenal Habyarimana und die Botschafter der USA, Belgiens und Frankreichs informieren, antwortete New York, ansonsten aber nichts unternehmen. Die Anweisung trug den Briefkopf des damaligen Untergeneralsekretärs für UNO-Friedenseinsätze – Kofi Annan.

Drei Monate später geschah, was Dallaire vorab berichtet hatte: Nachdem Präsident Habyarimana am 6. April beim Abschuss seines Flugzeugs umgekommen war, ermordeten ruandische Truppen zehn belgische Blauhelm-Soldaten. Die UNO zog in Panik ihre Leute ab. Nun begannen Hutu-Milizen und Teile der Armee den programmierten Völkermord. Sie erschlugen, zerhackten und erschossen innerhalb von 100 Tagen an die 800 000 Menschen, nur jeder siebte Tutsi in Ruanda überlebte.

Obwohl er damals schwere Verantwortung auf sich geladen hatte, wagte sich Kofi Annan vorige Woche an die Stätte des afrikanischen Völkermords. Der inzwischen zum UNO-Generalsekretär aufgestiegene Friedenshüter aus Ghana, der erste Schwarzafrikaner im Amt, sprach mit Richtern am Internationalen Kriegsverbrechertribunal in Arusha (Tansania); dort müssen sich frühere Hutu-Funktionäre aus Ruanda verantworten. Später gedachte Annan in Ruandas Hauptstadt Kigali der Opfer des Genozids. Die Staats- und Regierungsspitze boykottierte ihn; Annans Rede im Parlament quitierten die meisten Abgeordneten mit eisigem Schweigen. [...] Annan mag damals die Zeichen nicht erkannt haben – ein westlicher Staat hat sich gar mit dem Vorwurf auseinanderzusetzen, als Komplize aktiv in den Völ-

kermord verstrickt zu sein: Frankreich. Dort untersucht derzeit ein Ausschuss der Nationalversammlung die Rolle der eigenen Führung.

Zwar versuchten Mitglieder und Funktionäre der damaligen bürgerlichen Regierung unter dem sozialistischen Präsidenten François Mitterrand, bei den Anhörungen ihr Land reinzuwaschen. Aber Aussagen von Männern wie dem ehemaligen Diplomaten Michel Cuingnet und Recherchen der Zeitung „Le Figaro“ enthüllten eine fatale Mitschuld der Franzosen an der Tragödie in Ruanda.

Cuingnet, 60, war von 1992 bis 1994 für zivile Hilfsprojekte in Ruanda zuständig. Er ließ sich als Beamter vorzeitig pensionieren, um vor dem Ausschuss aussagen zu können. „Unser Handeln war geprägt von Ignoranz und Selbstgefälligkeit“, bestätigte Cuingnet dem SPIEGEL. Frankreich habe gewusst, dass Ruandas Präsident Habyarimana „ein krimineller Diktator war, und ihn trotzdem gestützt“.

Der Grund für den Zynismus: Paris betrachtete den Konflikt in der früheren belgischen Kolonie als Teil eines globalen Abwehrkampfes gegen die befürchtete wirtschaftliche und kulturelle Expansion der englischsprachigen Länder. Es ergriff deshalb konsequent Partei für das Hutu-Regime, das sich zur frankophonen Gemeinschaft zählte, gegen die aus dem anglophonen Uganda operierenden Exil-Tutsi der Ruandischen Patriotischen Front (RPF).

So unterstützte Paris die Hutu-Armee schon seit 1990 mit Militärberatern und Fallschirmjägern im Kampf gegen die RPF. Dabei stießen französische Kommandos sogar heimlich ins Rückzugsgebiet der RPF nach Uganda vor. Zuweilen feuerten die entsandten Soldaten eigenhändig die Geschütze ab, die Frankreich den Streitkräften von Ruanda geliefert hatte.

Auf der anderen Seite schloss Frankreichs Regierung die Augen vor massiven Menschenrechtsverletzungen ihrer Hutu-Freunde: Sie war nicht dabei, als die westlichen Botschafter 1992 in Kigali Ausschreitungen gegen die Tutsi-Minderheit verurteilten. Berichte über Pogrome, wiegelten die Franzosen ab, seien „nur Gerüchte“. Dabei wusste man es längst besser, denn im gleichen Jahr drohte der Direktor der Afrika-Abteilung des Pariser Außenministeriums dem RPF-Militärchef Paul Kagame: „Wenn Sie den Kampf nicht einstellen, werden Sie Ihre Brüder und Ihre Familien nicht mehr vorfinden, weil alle umgebracht sein werden.“

Als das staatlich sanktionierte Massenmorden an den Tutsi im April 1994 begann, untersagte Paris seinen Militärberatern in Ruanda, sich zwischen die Volksgruppen des Sieben-Millionen-Einwohner-Landes zu stellen. Soldaten, die Augenzeugen von Gräueltaten wurden, so hielt ein internes Papier der Armee fest, „brachen zusammen – nicht wegen der Leichen und der Gewalt, sondern weil sie sich schuldig fühlten“.

Noch bis Juni 1994 schickte Frankreich Waffen an die Urheber des Völkermords. Als die RPF die Hauptstadt Kigali eingenommen hatte, gingen die Lieferungen für

Ruandas Streitkräfte über Goma in Zaire (heute Kongo), wo damals noch der alte Frankreich-Verbündete Mobutu Sese Seko herrschte.

In dessen Land flüchteten Ende Juni 1994 Hutu-Soldaten, Milizen und für den Völkermord verantwortliche Funktionäre. Die Franzosen deckten den Rückzug mit ihrer „Operation Türkis“, der Landung von 2500 Soldaten im noch nicht von der RPF überrannten Südwesten Ruandas.

Allerdings: Die UNO hatte das Eingreifen der Franzosen gebilligt. Und vor dem Pariser Untersuchungsausschuss behauptete jetzt der damalige Premierminister Edouard Balladur, die Operation Türkis habe Zehntausende Menschen gerettet. Das bestreitet der Tutsi Kagame. „Wenn Menschenleben gerettet wurden“, so der einstige RPF-Führer und heutige Vizepräsident und Verteidigungsminister von Ruanda, „dann das Leben derjenigen, die an den Massakern aktiv beteiligt waren.“

Balladur versuchte, von der Verantwortung der eigenen Regierung abzulenken, und geißelte bei den Anhörungen die Passivität der anderen Länder angesichts des Völkermords in Ruanda: „Die USA waren traumatisiert vom Scheitern der Somalia-Mission. Belgien hatte den Mord seiner Blauhelme nicht vergessen. Deutschland konnte aus Verfassungsgründen nicht eingreifen. Und Großbritannien betrachtete Ruanda nicht als seine historische Einflusszone.“ [...]

Quelle: Ruanda – Mission gescheitert, in: Der Spiegel, 11.05.1998
(www.spiegel.de/spiegel/print/d-7891899.html [30.12.2011]).

Arbeitsvorschläge zu M 3 bis M 5

1. Arbeiten Sie aus den Materialien 3 bis 5 (ggf. in arbeitsteiliger Gruppenarbeit) die verschiedenen Aspekte heraus, die das Scheitern der UN in Ruanda erklären.
2. Systematisieren Sie diese Aspekte, indem Sie sie nach sinnvollen Kriterien gliedern und zusammenfassen.
3. Fassen Sie Ihre Ergebnisse in einer anschaulichen MindMap zusammen.

A

M 6 „Lehren“ für Handeln gegen Genozid im 21. Jahrhundert?

Frühwarnung

Eine Voraussetzung für frühzeitiges Handeln gegen Genozid sind Instanzen, die Frühwarnaufgaben übernehmen. Die den Großmächten zur Verfügung stehenden technischen Aufklärungsmittel, wie beispielsweise hochfliegende Luftaufklärung, Satelliten und elektronische Abhörmaßnahmen sind hierfür in der Regel ohne „menschliche Quellen“ nur bedingt als Frühwarnmittel nutzbar. Massenmorde, die sich nicht auf atomare, biologische oder chemische Waffen stützen, wie im Falle Ruandas, bedürfen der organisatorischen Vorbereitung. Um flächendeckend innerhalb eines kurzen Zeitraumes von meist wenigen Monaten Ausrottungspläne in die Tat umzusetzen, müssen potenzielle Mörder indoktriniert, rekrutiert, trainiert und ausgerüstet sowie informelle Gruppen strukturiert werden. Prozesse, die auch in Flächenländern wie Ruanda nicht unbemerkt bleiben. Nach Ruanda wurden im Vorfeld der Massaker beispielweise Tausende von Macheten importiert. Kirchenvertreter und Hilfsorganisationen (NGOs) berichteten von der Registrierung potenzieller Opfer. Es wurden „Selbstschutzverbände“ organisiert, die als Grundstruktur für die späteren Mordaktionen dienten. Angehörige der Streitkräfte und der Sicherheitsorgane bildeten die Speerspitze für den Massenmord, das Morden in der Fläche wurde jedoch von irregulären Verbänden verübt. [...] Die medial-propagandistische Schaffung eines Klimas für Völkermord erstreckt sich über einen längeren Zeitraum und kann somit nicht unbeobachtet bleiben. Sie sind Indizien für geplante Aktionen.

Frühzeitige Kommunikation von Absichten und Grenzen

Bei Anzeichen von Vorbereitungen zum Genozid müssen deutliche nationale und internationale „Grenzsetzungen“ erfolgen. In der Vergangenheit hat sich kein noch so totalitäres Regime als immun gegenüber internationaler Kritik oder gar Ächtung gezeigt. Wie stark durch verbale Verurteilung mörderische Regime zu beeinflussen sind, entscheidet sich im konkreten Fall. [...] Selbst ohne die Androhung militärischer Intervention kann nicht unerheblicher Druck auf ein Regime ausgeübt werden, beispielsweise durch die Drohung mit internationaler Strafverfolgung und der Verhängung internationaler Reisebeschränkungen. Die Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofes und die Beispiele der Prozesse gegen Täter in den Balkankriegen können als Verschärfung der Abschreckung gewertet werden. Eine weitere Möglichkeit ist das Einfrieren internationaler Guthaben von Personen. Gerade erweiterte gesetzliche Regelungen zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus haben hier schärfere Maßnahmen ermöglicht. Ein Wirtschaftsembargo oder ein Embargo

von Waffenlieferungen sind dagegen eher Maßnahmen mit mittel- und langfristiger Wirkung. Wirtschaftsembargos treffen zudem die gesamte Bevölkerung und können sogar zu einer Verschärfung des Klimas gegen eine vom Genozid bedrohte Gruppe zur Folge haben.

Androhung militärischer Aktionen

Westliche Staaten, allen voran die USA, und die Russische Föderation verfügen über die Fähigkeit zur schnellen Projektion militärischer Macht. Im regionalen Kontext haben jedoch oft auch eine Reihe kleinerer Staaten, die nicht als unmittelbare Nachbarn Interessen verfolgen, ausreichendes Interventionspotenzial. Die Androhung militärischer Mittel gewinnt an Wirksamkeit, wenn eine Legitimation durch den UN-Sicherheitsrat besteht. Es ist jedoch zu diskutieren, unter welchen Umständen bei „Gefahr in Verzug“ nationales, unilaterales Handeln legitimiert werden kann zum Schutz von Menschen, die nicht eigene Staatsangehörige sind. Eine militärische Intervention bedeutet immer auch die Verletzung des Gebotes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates und kann somit nicht leichtfertig toleriert werden. All diese Maßnahmen sind letztlich gebunden an den politischen Willen nationaler oder supranationaler Entscheidungsgremien. Lehren aus den Genoziden des 20. Jahrhunderts sind somit sicherlich möglich, die entscheidende Frage bleibt jedoch, ob, wann und inwieweit der politische Wille existiert, sie umzusetzen. Zur Zeit der Eröffnung des U.S. Holocaust Memorial Museums in Washington D.C. im April 1993 wurde besonders die Verantwortung zur Verhinderung zukünftiger Genozide beschworen, die sich aus der Erinnerung an den Holocaust speist. Es wurde ein Committee on Conscience (COC) gegründet, das im Mai 2000 ein dreistufiges „Genozid-Warnsystem“ einrichtete. Die erste „Genozid-Warnung“ wurde noch im selben Jahr ausgesprochen. Sie betraf die Situation in Afrikas größtem Flächenstaat, dem Sudan! Fünf Jahre später steht eine deutliche Reaktion der Weltgemeinschaft auf diesen aktuellen Genozid noch immer aus.

Quelle: Trummer, Peter I.: Genozid: Lehren aus dem 20. Jahrhundert und Herausforderungen für das 21. Jahrhundert, in: Der Bürger im Staat 4/2004, S. 217–222, hier S. 221 f.

Arbeitsvorschläge zu M 6

1. Geben Sie die zentralen Inhalte des Textes mit eigenen Worten wieder.
2. Diskutieren Sie, ob die hier präsentierten Vorschläge geeignete Mittel sind, um zukünftige Völkermorde zu verhindern.
3. Ergänzen Sie die Vorschläge gegebenenfalls um weitere Aspekte und Maßnahmen, die Ihnen sinnvoll erscheinen.

A

M 7 Was ist die Schutzverantwortung oder „Responsibility to Protect“?

Wie können Massenverbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und ethnische Säuberungen verhindert werden? Wie können Menschenleben geschützt werden, wenn ein Staat unfähig oder unwillens ist, diese Aufgabe zu übernehmen? Wer hat die Verantwortung, darüber zu entscheiden und einzugreifen? Ab wann ist ein Eingriff von außen gerechtfertigt und wie ist dies mit der Staatensouveränität zu vereinbaren?

Nach den schockierenden Ereignissen in Ruanda und in Srebrenica sowie der umstrittenen Intervention im Kosovo in den neunziger Jahren fand in der internationalen Gemeinschaft eine kontroverse Debatte über die Prävention massiver Menschenrechtsverletzungen statt, die in der Entwicklung des Konzeptes der „Responsibility to Protect“, zu Deutsch „Schutzverantwortung“, mündete.

Auf dem Weltgipfel der Vereinten Nationen im Jahr 2005 verpflichteten sich ausnahmslos alle Staaten zur Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung, um Bevölkerungen vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. Die Schutzverantwortung beinhaltet folgende Prinzipien: Jeder Staat hat die Verantwortung, seine Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischen Säuberungen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen. Die internationale Gemeinschaft hat die Aufgabe, Staaten in dieser Verantwortung zu unterstützen. [...] Da auch dieses Konzept nicht den erhofften Erfolg hatte, richtete sich der damalige UN-Generalsekretär Kofi Annan [...] an die internationale Gemeinschaft und forderte diese auf, einen neuen Konsens zur Lösung des Dilemmas zwischen Intervention und Souveränität zu finden. Dieser Aufgabe nahm sich die Internationale Kommission zu Intervention und Staatensouveränität [...] im Jahr 2000 an.

Das Konzept der Schutzverantwortung

Die Kommission definierte die Responsibility to Protect als auf drei Pfeilern basierend [...] [und] beschränkt den Anwendungsbereich der Schutzverantwortung auf die vier schwerwiegendsten Fälle von Menschenrechtsverletzungen: Völkermord, ethnische Säuberung, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Im ersten Pfeiler, der Verantwortung zur Prävention [...], wird die Bedeutung von präventiven Maßnahmen und Frühwarnmechanismen hervorgehoben. Dieser Pfeiler wird von der Kommission selbst als der wichtigste der drei Pfeiler beschrieben. Hier werden verschiedene politische, diplomatische, wirtschaftliche oder rechtliche Maßnahmen zur direkten Prävention der vier genannten Menschenrechtsverletzungen aufgeführt. Die Kommission betont, dass sämtliche Präventionsmaßnahmen ge-

nutzt werden sollten. Hierunter fallen beispielsweise Entwicklungszusammenarbeit sowie Programme mit dem Ziel, die Konfliktursachen zu bekämpfen sowie Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu fördern. Aber auch die Verbesserung von Handelsbeziehungen sowie die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs werden beispielhaft erwähnt.

Der zweite Pfeiler des Konzepts der Schutzverantwortung, die Verantwortung zur Reaktion [...], betont, dass alle präventiven und diplomatischen Instrumente (zu denen politische, wirtschaftliche oder militärische Sanktionen gehören) erschöpft sein müssen, bevor eine militärische Intervention in Betracht gezogen wird. [...] Sollten präventive Maßnahmen versagt haben und eine Intervention unumgänglich sein, ist diese an verschiedene Voraussetzungen gebunden: Ein gerechter Grund (just cause), die richtige Absicht (right intention), das letzte Mittel (last resort), die Verhältnismäßigkeit des Mittels (proportional means), vernünftige Erfolgsaussichten (reasonable prospects) und die zuständige Autorität (right authority).

Der dritte Pfeiler des Konzeptes [...], die Verantwortung zum Wiederaufbau [...], beinhaltet unter anderem die Aufrechterhaltung der Sicherheit durch Maßnahmen wie Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration, Gerechtigkeit und Versöhnung sowie Entwicklung durch wirtschaftliche Maßnahmen. Sie ist die am wenigsten ausgearbeitete und diskutierte Maßnahme, findet sich jedoch praktisch in der Arbeit von Blauhelm Friedensmissionen der UN oder regionaler Organisationen wieder.

Die Schutzverantwortung seit 2005

Der Millenniumsgipfel der Vereinten Nationen im September 2005 endete mit einem für die Schutzverantwortung positiven Abschlussdokument, in dem die Staats- und Regierungschefs positiv auf die Norm Bezug nahmen. In den folgenden Jahren hat sich jedoch herauskristallisiert, dass die Hauptherausforderung darin besteht, diese grundsätzliche Akzeptanz in wirksames Handeln auf allen Ebenen umzusetzen. [...]

Widerstand und Herausforderungen

Der Widerstand gegen eine allzu häufige Anwendung des Konzepts hält aber an. So stimmten Südafrika, China und Russland am 12. Januar 2007 gegen einen Resolutionsentwurf, der das brutale Vorgehen der Militärjunta gegen die Proteste in Myanmar verurteilte. Die Vertreter dieser Länder argumentierten, dass Burma keine Bedrohung für den Frieden darstelle und die inneren Angelegenheiten eines Staates nicht im Sicherheitsrat zu diskutieren sei. Beiträge von Mitgliedern des Sicherheitsrates während dieser Diskussion werfen die Frage nach der Rolle des Rates bei innerstaatlichen Situationen auf, in der die Bevölkerung von Menschenrechtsverletzungen im großen Ausmaß bedroht wird. Auch in der Resolution 1769 (2007), die den Einsatz einer 26 000 Mann starken gemeinsamen UN/AU-Blauhelmschutztruppe für

Darfür autorisierte, wurde davon Abstand genommen, auf die Schutzverantwortung oder die offene Debatte über den Schutz von Zivilpersonen Bezug zu nehmen.

[...] Diese hier beschriebenen Schwierigkeiten sollten aber nicht außer Acht lassen, dass die Schutzverantwortung seit der ersten Erwähnung [...] einen weiten Weg beschritten hat. Heute ist die Schutzverantwortung ein Prinzip, das häufig herangezogen wird, um die Priorität des Schutzes der Zivilbevölkerung hervorzuheben. [...] Die aktive Rolle des Generalsekretärs sowie die wiederkehrenden Bezüge auf die Schutzverantwortung in Resolutionen sowohl des Sicherheitsrates wie auch der Generalversammlung zeigen, dass das Prinzip der RtoP [Responsibility to Protect] bedeutende Befürworter innerhalb der Vereinten Nationen gefunden hat und sich inzwischen etabliert hat. Es ist zu erwarten, dass die Schutzverantwortung weiterentwickelt wird und ihre Kernaussagen schrittweise die Art und Weise verändern, wie die Staatengemeinschaft mit schweren Menschenrechtsverletzungen und Brüchen des humanitären Völkerrechts umgeht.

Quelle: Was ist die Schutzverantwortung oder „Responsibility to Protect“?
(www.schutzverantwortung.de/index.html [27.11.2011]).

Arbeitsvorschläge zu M 7

1. Erläutern Sie in eigenen Worten, was unter dem „Dilemma zwischen Intervention und Souveränität“ zu verstehen ist.
2. Geben Sie in eigenen Worten die Grundgedanken der Responsibility to Protect wieder. Welche Lösung für das o.g. Dilemma sieht die RtoP vor?
3. Diskutieren Sie, ob das Konzept der RtoP ein wirksames Instrument zum Schutz der Zivilbevölkerung vor Kriegsverbrechen, Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und ethnischen Säuberungen darstellt.

A

M 8 Reform des Sicherheitsrats: ein Gordischer Knoten?

[...] Seit bald 20 Jahren wird um eine Reform des Sicherheitsrats gerungen. Die Grundproblematik liegt darin, dass das mächtigste Organ der UNO in seiner aktuellen Zusammensetzung nicht die heutigen geopolitischen und -ökonomischen Realitäten reflektiert, sondern ein Abbild der Mächtekonstellation am Ende des Zweiten Weltkriegs darstellt. Darunter leidet seine Legitimität. Die angestrebte Reform soll gewährleisten, dass der Sicherheitsrat seine Hauptaufgabe, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, effizienter und mit mehr Autorität erfüllen kann als bis anhin.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Vorschläge gemacht, wie der Sicherheitsrat reformiert werden könnte. Die meisten empfehlen eine Vergrößerung. Eine bessere Vertretung unterrepräsentierter Regionen würde die Legitimität des Sicherheitsrats steigern. Kritiker befürchten jedoch, dass dadurch dessen Handlungsfähigkeit noch weiter beeinträchtigt werden könnte. Dieses Spannungsfeld zwischen Legitimität und Effizienz stellt eine große Hürde im laufenden Reformprozess dar. [...]

Konkurrierende Modelle

In den letzten Jahren sind zahlreiche Reformvorschläge lanciert worden. Drei Modelle von 2005 dienen bis heute als Diskussionsbasis [...]. Die *Group of 4* (G4), der Brasilien, Deutschland, Indien und Japan angehören, schlug eine Erweiterung des Sicherheitsrats um sechs permanente und vier temporäre Sitze auf 25 Mitglieder vor. Dahinter standen die Ambitionen der Initianten auf eine eigene ständige Repräsentation. Die zwei verbleibenden ständigen Sitze sollten für Vertreter Afrikas reserviert sein. Der zweite Vorschlag stammt von der Gruppe *Uniting for Consensus* (UfC), welche u.a. Italien, Pakistan, Spanien, Argentinien, Kanada und Mexiko umfasst. Auch sie schlug eine Erweiterung auf 25 Mitglieder vor. Dabei sollten jedoch nur nichtständige Sitze ergänzt werden. [...] Die 53 Staaten umfassende Afrikanische Union (AU) ist die Urheberin des dritten Vorschlags. Die AU verlangt eine bessere Repräsentation Afrikas, was in der Forderung nach zwei ständigen und zwei zusätzlichen nichtständigen Sitzen für afrikanische Staaten mündet. [...] Insgesamt soll der Sicherheitsrat um sechs ständige und fünf nichtständige Sitze auf 26 Mitglieder vergrößert werden.

Eine Umgestaltung des Sicherheitsrats bedingt eine Anpassung der UNO-Charta. Dies erfordert nicht nur eine Zweidrittel-Mehrheit von 128 Staaten in der Generalversammlung, sondern auch eine Ratifikation der Änderung durch zwei Drittel der Mitglieder, wobei alle fünf ständigen Sicherheitsratsmitglieder dieser zustimmen müssen (Art. 108 Charta). Keiner der Vorschläge konnte diese institutionelle Hürde

bisher überwinden. Dies ist auch der bremsenden Wirkung der P5 [*Permanent Five* – fünf ständige Mitglieder des Sicherheitsrates] zuzuschreiben. [...]

Kontroverse Schlüsselfragen

Von allen umstrittenen Fragen dürfte die Erweiterung des Sicherheitsrats am ehesten konsensfähig sein. Die Steigerung der Repräsentativität und die bessere Vertretung der Entwicklungs- und Schwellenländer sind grundsätzlich mehrheitsfähig. Damit hat die Einigkeit aber ein Ende. Weder der Umfang der Vergrößerung (Vorschläge zwischen sechs und zwölf Sitzen) noch die Kategorie der Mitgliedschaft (ständige/nichtständige Sitze) und schon gar nicht einzelne Kandidaten vermögen die notwendigen Stimmen auf sich zu vereinen.

Der Einbezug bisher unterrepräsentierter Regionen würde die Legitimität des Rats und seiner Entscheide erhöhen. Zudem würde die Einbindung einflussreicher Regionalmächte in die Verantwortung die Chancen auf eine wirkungsvollere Umsetzung der Sicherheitsratsresolutionen erhöhen. Skeptiker warnen jedoch vor einer übermäßigen Vergrößerung. Maximalösungen mit nahezu 30 Mitgliedern könnten wohl die Generierung einer Mehrheit in der Generalversammlung erleichtern, da zahlreiche individuelle Ambitionen befriedigt werden könnten. Sie würden jedoch zulasten der Effizienz des Rats gehen, wie das warnende Beispiel des Wirtschafts- und Sozialrats [...] zeigt, der von 18 auf 54 Sitze erweitert wurde. Allerdings ist gegenüber dem Effizienzargument eine gewisse Skepsis angebracht. Der Grund für die durchgezogene Leistungsbilanz des Sicherheitsrats liegt wohl weniger in der fehlenden Effizienz des Gremiums wegen seiner Größe als im fehlenden politischen Willen seiner Mitglieder. [...]

Die Frage des Vetos ist ebenfalls kontrovers. Das Vetorecht stellt ein Privileg der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats dar. Seine Einführung war bereits bei der Gründung der UNO 1945 heftig umstritten. Das Veto bildete jedoch die Voraussetzung dafür, dass sich die Großmächte überhaupt an einem System der kollektiven Sicherheit beteiligten. Verschiedene Reformvorschläge verlangen, dass die künftigen ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats hinsichtlich des Vetos den P5 gleichgestellt werden. Darauf insistiert insbesondere die AU, während sich die G4 flexibler zeigt. Solche Forderungen sind realitätsfern. Die P5 werden eine Ausdehnung des Vetorechts nicht zulassen. Dies wäre auch nicht im Interesse der großen Mehrheit der UNO-Mitglieder, würde dadurch doch die künftige Beschlussfähigkeit des Sicherheitsrats zusätzlich beeinträchtigt. [...]

Strukturelle Reformunfähigkeit?

2009 ist Bewegung in die Reformdebatte gekommen. [...] Für einen Hoffnungsschimmer sorgt ein von Vertretern der G4 und der UfC lancierter Kompromissvorschlag. Das „intermediäre Modell“ sieht die Schaffung von „semi-permanenten“ Sitzen im

Sicherheitsrat vor, d.h. von temporären Sitzen mit einer längeren Mandatsdauer von – je nach Vorschlag – drei bis 15 Jahren. Die Inhaber solcher Sitze sollen direkt wiedergewählt werden können. Kombiniert wird dieser Vorschlag mit der Idee, nach einer vordefinierten Zeitperiode von zehn bis 20 Jahren eine Evaluation durchzuführen und über besonders umstrittene Fragen wie die genaue Anzahl Sitze, die Mandatsdauer oder das Vetorecht erst zu diesem Zeitpunkt definitiv zu entscheiden. Es bleibt abzuwarten, ob dieser in unterschiedlichen Varianten kursierende Kompromissvorschlag das Potenzial hat, den Gordischen Knoten der Sicherheitsratsreform zu lösen. [...]

Quelle: Reform des Sicherheitsrats: ein Gordischer Knoten? [CSS Analysen zur Sicherheitspolitik, Nr. 72/2010] (www.ssn.ethz.ch/Aktuell/CSS-Analysen/Detail/?Ing=de&id=114413 [05.02.2012]).

Arbeitsvorschläge zu M 8

1. Geben Sie den Inhalt des Textes in eigenen Worten wieder.
2. Erläutern Sie das im Text beschriebene Dilemma zwischen Legitimität und Effektivität.
3. Diskutieren Sie die verschiedenen Reformvorschläge unter der Fragestellung, ob und wie sie zur Steigerung der Legitimität bzw. der Effektivität beitragen.
4. In M 8 wird von der „strukturellen Reformunfähigkeit“ der UN gesprochen. Erläutern Sie diesen Gedankengang.
5. Diskutieren Sie, ob und inwieweit eine Reform des UN-Sicherheitsrates dazu beitragen kann, künftig Völkermorde zu verhindern.

A

M 9 Filmkritiken zu Shooting Dogs

Warum ist „Shooting Dogs“ ein Film mit Schwächen? Die Handlung des Film ist schnell erzählt, wer Action und Spannung erwartet, ist in diesem Film falsch. Wer Interpretationen und Gründe für die kollektive Gewalt in Ruanda sucht, wird allein gelassen. Das allein muss ja keine Schwäche sein, schwach wird der Film eher in den Momenten, wo doch allzu sehr der christliche Glaube in den Vordergrund rückt oder die doch sehr aufgesetzte Liebesgeschichte, beide Handlungselemente wirken eher fehl am Platze. Und warum ist „Shooting Dogs“ dann doch ein außergewöhnlicher Film? [...] Die Bilder dieses Films beeindrucken, lassen einen leiden, ergreifen, machen einen hilflos und wütend zugleich. Und dass der Film hier ungeschönt zeigt, aber nicht zu erklären versucht, macht dies auch zu einer Stärke des Films: Auch der Zuschauer wird alleine gelassen, so wie der Westen damals die Ruander alleine gelassen hat.

Quelle: www.diekinokritiker.de/film/15630.html [27.11.2011].

[...] Zwar geht es dem Film vor allem um das Versagen der UN und nicht um die Dämonisierung eines afrikanischen Landes, aber ohne eine afrikanische Perspektive oder näheren Erklärungen zu den Ursachen und Beweggründen des Massakers hat diese Sichtweise unweigerlich etwas Chauvinistisches und Belehrendes. Um eine differenzierte Betrachtung des Genozids geht es dem Film aber ohnehin nicht. Vielmehr ist es ein Appell an die Emotionen des Zuschauers, der als einzige Erkenntnis die enorme Grausamkeit dieses Ereignisses aus dem Film mitnimmt. [...]

Quelle: www.critic.de/film/shooting-dogs-856/ [27.11.2011].

[...] Zwar hält er sich auch weiterhin in Sachen Gewaltdarstellung zurück, versucht aber über einige allenfalls skizzierte Nebenhandlungen, die Zuschauer zu emotionalisieren: Da ist die talentierte Leichtathletin Marie, die von Joe trainiert wird; [...] da ist Joes (Hutu-)Kumpel François, ein netter Kerl, der irgendwann an einer Straßensperre mit einer blutigen Machete aus dem Gebüsch tritt. So werden menschliche Beziehungen im Verlauf der Pogrome neu definiert, manche idealistische Einstellung wird melodramatisch revidiert. Je länger „Shooting Dogs“ dauert, desto trivialer und fragwürdiger geraten die ästhetischen Lösungen – bis der Genozid vollends zur Kulisse westlicher Gewissenskonflikte verkommt. [...]

Quelle: www.filmzentrale.com/rezis/shootingdogsuk.htm [27.11.2011].

[...] Wie fast nicht anders zu erwarten, kreist die Handlung weder um Hutu noch um Tutsi, sondern um Europäer. [...] Die wichtigste Inspirationsquelle scheint allerdings

Schindler's List gewesen zu sein, und alles, was daran zu bemängeln war, trifft auch auf *Shooting Dogs* zu. Ruander können anscheinend genau wie Juden keine Helden sein, sondern nur Opfer, die gerettet werden müssen. Und genau das tut der weiße Priester, der sich opfert, um ein paar schwarze Kinder zu retten. Amen.

Quelle: www.schnitt.de/202,2485,01 [27.11.2011].

[...] Des Weiteren enthält der Film unglaublich berührende Szenen, meistens jedoch Szenen, die den Zuschauer in Trauer versetzen: die Evakuierung der Weißen, schließlich der Abzug der UN-Blauhelme, die genau wissen, dass die Menschen ermordet werden. [...] Die Gewalt im Film wird langsam aufgebaut. [...] *Shooting Dogs* beschönigt auch gar nichts. Männer werden getötet, Frauen vergewaltigt und ermordet, sogar Säuglinge werden [...] nicht verschont. Und doch „befriedigt“ Regisseur Caton-Jones nicht den Voyeurismus der Zuschauer: die meiste Gewalt wird nicht von der Kamera eingefangen, es sind nur Leichen zu sehen, oder die Sicht auf das Geschehen ist sehr undeutlich. [...]

Quelle: www.mannbeisstfilm.de/kritik/Michael-Caton-Jones/Shooting-Dogs/288.html [27.11.2011].

Arbeitsvorschläge zu M 9

1. Lesen Sie die Filmkritiken und bestimmen Sie jeweils ein Urteil, das Ihnen am meisten und das Ihnen am wenigsten zusagt.
2. Diskutieren Sie Ihre Positionen im Plenum.
3. Verfassen Sie ausgehend von Ihrer Position eine eigene Filmkritik.

A

M 10 Szenenanalyse

Vorgehen: Es bietet sich an, die Szene bzw. Szenen in einem dreischrittigen Verfahren abermals zu sichten: Zunächst wird die Tonspur ohne Bild angehört, dann die Szene ohne Ton gesehen. Abschließend wird die Szene mit Bild und Ton abermals gesichtet.

Hören *ohne Bild*

1. Beschreiben Sie die Tonspur der Szene. Welche Assoziationen und Emotionen löst die Tongestaltung bei Ihnen aus?

Sichtung *ohne Ton*

1. Beschreiben Sie die Szene in eigenen Worten. Achten Sie dabei besonders auf die Auswahl und das Arrangement des Schauplatzes; auf Aussehen, Kleidung, Accessoires, Verhalten der Personen sowie auf deren Bewegung und Mimik.
2. Untersuchen Sie die Szene auf Objekte hin, die eine besondere symbolische Bedeutung haben (könnten). Deuten Sie diese Symbole.
3. Beschreiben Sie die Bildkomposition: Wie sind die Personen und/oder Objekte angeordnet? Wer oder was steht im Vorder- oder Hintergrund? Auf wen oder was wird die Aufmerksamkeit gelenkt? Wie wird Ihr Blick darauf gelenkt? Welche Wirkungen werden damit erzielt?
4. Beschreiben Sie die Einstellungsgrößen, die Licht- und die Farbgestaltung: Welche Muster erkennen Sie? Welche Wirkung wird damit erzeugt?

Sichtung *mit Bild und Ton*

1. Untersuchen Sie, in welchem Verhältnis Bild und Ton stehen.
2. Erläutern Sie abschließend, wie durch die gezielte Bild- und Tongestaltung die Wahrnehmung und das Erleben des Zuschauers gelenkt werden.

M 11 Die „neuen“ Kriege

[...] Seit dem Ende der 1990er Jahre werden innerstaatliche Konflikte zunehmend als „neue Kriege“ bezeichnet. Damit soll deutlich gemacht werden, dass ein grundsätzlicher Wandel des Krieges stattgefunden hat. Eine neue Form bewaffneter Konflikte habe sich herausgebildet [...]. Die „neuen“ Kriege sind durch die Privatisierung der Gewaltmittel gekennzeichnet. „Neue Kriege“ werden primär aufgrund wirtschaftlicher Ziele begonnen; das Handeln der Akteure wird nicht durch eine Ideologie angeleitet. Charakteristisch für „neue Kriege“ ist die Figur des Kriegsfürsten bzw. Gewaltunternehmers (Warlord), der sich als lokaler Herrscher etabliert, um daraus ökonomischen Vorteil zu ziehen.

Solche Konflikte sind „asymmetrisch“: Zwischen den Kriegsparteien herrscht ein großes Ungleichgewicht der Kräfte. Sie werden von irregulären Kräften geführt, Gewalt richtet sich vorrangig gegen Zivilisten, und Kämpfer der verschiedenen Seiten kooperieren nicht selten zum gegenseitigen Nutzen miteinander. Auf diese Weise verwischt die Grenze zwischen Krieg und Frieden, ja sogar die zwischen den verschiedenen Konfliktparteien. Dazu gehört auch, dass „neue Kriege“ nicht offiziell erklärt und auch nicht auf dem Schlachtfeld entschieden werden. [...]

Das „Neue“ der neuen Kriege

Unabhängig von der Richtigkeit der einen oder anderen Position richtet sich die Debatte zunehmend darauf, wie sich Kriege und gewaltsame Auseinandersetzungen seit dem Ende des Ost-West-Konflikts verändert haben. Dazu gehört u.a. das Auftreten neuer Akteure in den Konflikten. So hat z.B. in den Kriegen seit 1989 der Einsatz von Kindersoldaten dramatisch zugenommen. Charakteristisch für „neue Kriege“ sind auch die Verbreitung von Kleinwaffen und das Auftreten privater Gewaltakteure. Sie sind aber eher eine Fortsetzung schon länger bestehender Trends. Aufseiten der externen Drittparteien kommen verstärkt neue Akteure ins Spiel, insbesondere Nicht-Regierungsorganisationen (NROs) und internationale Organisationen wie die UNO und ihre Spezialorganisationen. Auch Regionalorganisationen wie die Afrikanische Union, die EU und die OSZE betätigen sich zunehmend.

Ein wichtiger Unterschied gegenüber früheren Konflikten besteht darin, wie sich Rebellengruppen mittlerweile finanzieren. Konnten sie während des Ost-West-Konflikts noch darauf hoffen, durch einen der beiden Blöcke Unterstützung für ihren Kampf zu erhalten, sind sie heute darauf angewiesen, die Mittel zur Fortsetzung ihres Kampfes selbst zu erwirtschaften. Sie tun das zumeist durch Handel mit Konfliktgütern: Diamanten, Drogen, Öl, Edelhölzer, Mineralien etc. Der liberianische Warlord Charles Taylor nahm beispielsweise zwischen 1990 und 1994 jährlich rund 450 Millionen US-\$ aus dem Verkauf von Diamanten und anderen Rohstoffen ein.

Die liberianische Regierung hatte in diesem Zeitraum ein Jahresbudget von nur rund 20 Millionen US-\$.

Institutionalisierung von Gewaltökonomien

In vielen Kriegen sind auch staatliche Akteure an derartigen Praktiken beteiligt. Unter Umständen können so mehr oder weniger alle Konfliktparteien ein ökonomisches Interesse an der Fortsetzung des Konfliktes entwickeln, so dass sich dieser verstetigt. Ein Beispiel für eine derartige Institutionalisierung des Krieges war lange Zeit Angola: Während die Zentralregierung und der Generalstab der regulären Streitkräfte von der staatlichen Ölförderung profitierten, kontrollierten die UNITA-Rebellen die Diamantenfelder. Das Resultat war, dass beide Seiten sich darauf beschränkten, ihre Stellungen zu verteidigen und keinen Versuch unternahmen, den Krieg zu einem Ende zu bringen.

Asymmetrische Kampfformen: Guerilla und Terrorismus

Die „neuen Kriege“ sind nicht zuletzt durch einen Wandel der militärischen Taktik gekennzeichnet: Anstelle offener Feldschlachten verwenden die Kriegsparteien Techniken des Guerilla- oder Partisanenkampfes. Ein Mittel dieser „asymmetrischen Kriegsführung“ ist Terrorismus. Dabei handelt es sich meist um Gewalt gegen ausgewählte militärische und infrastrukturelle Ziele oder gegen Zivilisten zum Zweck der Einschüchterung der Bevölkerung und der Beeinflussung der Politik der Gegenpartei. Derartige Fälle haben in der Vergangenheit nicht nur in Israel zugenommen. Sie treten auch in anderen Konflikten verstärkt auf, z.B. in Sri Lanka oder in Kaschmir. Vor allem aus dem Irak erreichen uns fast täglich neue Horrormeldungen über Anschläge.

International herrscht die Befürchtung, dass politisch schwer kontrollierbare Konfliktgebiete zu Rückzugsgebieten und Aktionsräumen transnational agierender Terroristengruppen werden können. Ein anschauliches Beispiel hierfür war Afghanistan (bis 2001), wo Al Qaida unter dem Schutz der Taliban Ausbildungslager unterhielt und starken Einfluss auf die innere Entwicklung des Landes gewinnen konnte. Heute sind transnationale Terroristengruppen vor allem im Irak aktiv. Auch von Somalia und Sudan wird vermutet, dass dort Führern und Kämpfern islamistischer Terrornetzwerke Unterschlupf gewährt wird. Das Ziel, derartige Rückzugsräume („sichere Häfen“) auszutrocknen, veranlasst viele Staaten dazu, bereitwilliger in innerstaatliche Konflikte zu intervenieren. Das bewies zuletzt Äthiopien, als es mit seinen Truppen in Somalia einmarschierte, um die Milizen der Scharia-Gerichte zu vertreiben – und damit die Übergangsregierung zu stabilisieren.

Quelle: Lambach, Daniel: Das veränderte Gesicht innerstaatlicher Konflikte: „Neue Kriege“, Gewaltökonomien und Terrorismus, in: Bundeszentrale für politische Bildung: Dossier Innerstaatliche Konflikte (www.bpb.de/themen/GMQL0X.html [27.12.2011]).

Arbeitsvorschläge zu M 11

1. Arbeiten Sie die Charakteristika der „neuen“ Kriege heraus und stellen sie diese den Charakteristika „klassischer“ Kriege gegenüber.
2. Diskutieren Sie, ob der Krieg in Ruanda die Kriterien eines „neuen“ Krieges erfüllt.
3. Erörtern Sie, welche Schwierigkeiten sich in Hinblick auf die Friedenssicherung im Zusammenhang mit „neuen“ Kriegen ergeben.

Literatur

- Annan, Kofi A. (2004): Erklärung zum 10. Jahrestag des Völkermordes in Ruanda. Runic/6. New York (www.unric.org/de/pressemitteilungen/2036 [30.10.2011]).
- Auswärtiges Amt (Hrsg.) (2011): ABC der Vereinten Nationen (www.auswaertiges-amt.de/cae/servlet/contentblob/382780/publicationFile/157319/ABCVN.pdf) [24.11.2011].
- Braeckman, Colette (2004): Völkermord in Ruanda. Eine Chronik unterlassener Hilfeleistungen, in: *Le Monde diplomatique* Nr. 7307, 12.03.2004 (www.ag-friedensforschung.de/regionen/Ruanda/chronik.html [04.11.2011]).
- Dallaire, Roméo (2008): Handschlag mit dem Teufel: die Mitschuld der Weltgemeinschaft am Völkermord in Ruanda, zu Klampen.
- Debiel, Tobias (2003): UN-Friedensoperationen in Afrika. Weltinnenpolitik und die Realität von Bürgerkriegen, Bonn.
- Des Forges, Alison (2002): Kein Zeuge darf überleben: der Genozid in Ruanda, Hamburg.
- Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen: UN-Friedensmissionen (www.frieden-sichern.de/index.php?id=940&no_cache=1&type=98 [17.11.2011]).
- Grabinski, André/Römmer, Christian (1998): Der Völkermord, in: Harding, Leonhard (Hrsg.): *Ruanda – der Weg zum Völkermord. Vorgeschichte – Verlauf – Deutung*, Hamburg, S. 139–158.
- Heintze, Hans-Joachim (1998): Interventionsverbot, Interventionsrecht und Interventionspflicht im Völkerrecht, in: *Maßnahmen zur internationalen Friedenssicherung*, hrsg. v. Erich Reiter (www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/14_sr3_heinze.pdf [19.10.2011]).
- Lis, Julia Karolina (2010): Die misslungene humanitäre Intervention der UN und der westlichen Welt in Ruanda, in: *Internationale Interventionen. Kongo, Irak, Ruanda, Afghanistan, Entwicklungspolitik, Völkerrecht*, hrsg. von Jürgen Bellers und Markus Porsche-Ludwig, Nordhausen.
- Melvorn, Linda (2004): *Ruanda. Der Völkermord und die Beteiligung der westlichen Welt*, Kreuzlingen/München.

Weiterführende Materialien

www.politische-filmbildung.de



M 12 Filmkritik (Dominique Zahnd)

[...] In die Abteilung „leicht verdaulich“ fällt „Shooting Dogs“ sicher nicht. Der Film hält den Finger auf wahre Geschehnisse in Ruanda. Im Mittelpunkt stehen ein Priester (John Hurt, wie immer hervorragend) und ein idealistischer junger Lehrer (Hugh Dancy). Das Duo wird mit Bürokratie, Rassismus und Hass konfrontiert.

Wir reisen in die Vergangenheit, in den April von 1994. Nach dem Tod des Präsidenten ist das Land in Aufruhr: Die Hutus schlachten in rund 100 Tagen 800 000 Tutsis ab. Die von der UN beschützte Schule von Pater Christopher (Hurt) ist eine Anlaufstelle für Bedürftige. Doch wie lange werden die UN-Truppen noch bleiben?

Die Story verläuft nicht einfach geradlinig, es gibt ein paar Überraschungen. Natürlich geht der Stoff an die Nieren. Wie die Szene, in der Dancy mit einer TV-Reporterin (Nicola Walker) spricht und sie zugibt, wieso sie die Brutalität in Ruanda weniger schockt als zum Beispiel in Bosnien. „Over here, they're just dead Africans“, sagt sie.

Es ist Hurt, dessen Leistung fesselt. Er lässt seine Figur bewundernswert und ambitiös erscheinen. Der Brite ist das Herz und die Seele dieses Films. Regisseur Michael Caton-Jones („Basic Instinct 2“) bemüht sich um authentische Bilder. Sein Werk zeichnet aber nur eine Seite der Geschichte: Nimmt man „Shooting Dogs“ als Ausgangslage, dann sind die Hutus die Mörder, die Tutsis die Opfer, die UN ein Haufen rassistischer Feiglinge und die BBC einfach wunderbar.

Nun denn, es geht ums Kino. Ums Erleben. Ist der Film spannend? Das ist er. Anhand des britischen Prettyboys Hugh Dancy und seiner Sichtweise wird die Fassungslosigkeit gegenüber einem Völkermord vorgeführt. Der hinterlässt Spuren und verwandelt den romantischen Optimisten in einen hoffnungslosen Zyniker. Leider sind Dancys Möglichkeiten als Schauspieler ziemlich limitiert. Die gute Kameraarbeit und John Hurts Performance machen aber vieles wett und retten den Film. [...]

Quelle: Dominique Zahnd: Shooting Dogs – Filmkritik. Wenn Blut die Erde trinkt (www.cineman.de/movie/2005/ShootingDogs/review.html [17.11.2011]).

M 13 Filmkritik (Nina Fischer)

Mehr als eine halbe Million Menschen fielen den weltweit grausamsten Massakern der letzten Jahrzehnte zum Opfer. Die Macheten der Hutu machten weder vor Frauen noch vor Kindern und Säuglingen Halt. Und die internationale Gemeinschaft sah weg, verschloss die Augen vor dem Gemetzel. Der Begriff „Völkermord“ wurde, so ist in Berichten zu lesen, tunlichst vermieden, denn er hätte ein Eingreifen unumgänglich gemacht. [...] Schonungslos, gewaltsam und brutal erinnern die blutigen Bilder des Dramas „Shooting Dogs“ (2005) an den Beginn des Genozids in Ruanda. Drei Männer versuchen sich all dem in den Weg zu stellen. Der katholische Priester Christopher [...] arbeitet seit Jahrzehnten in Afrika und droht inmitten der immer wieder aufkeimenden Gewalt seinen Glauben zu verlieren. Noch voller Optimismus und Ambitionen steckt dagegen der junge Lehrer Joe (Hugh Dancy), der gerade nach Ruanda gekommen ist, um an Christophers Schule in Kigali zu unterrichten. Doch schon bald wird Joes Glaube an eine bessere Zukunft von unvorstellbarem Schrecken erschüttert. Die Hutu beginnen mit dem Völkermord an den Tutsi und all jenen, die die ethnische Minderheit unterstützen.

Die „Ecole Technique Officielle“ wird zu einem Zufluchtsort. Neben den Flüchtlingen findet auch eine kleine Überwachungseinheit der UN unter der Leitung des belgischen Soldaten Charles Delon (Dominique Horwitz) ihren Weg in die Schule. Gemeinsam müssen die drei Männer zusehen, wie sich der Terror verbreitet. Auf Hilfe warten sie vergeblich. Die Vereinten Nationen greifen nicht ein, den Soldaten vor Ort ist es lediglich erlaubt, die streunenden Hunde zu erschießen, die sich über die herumliegenden Leichen hermachen – daher auch der Titel „Shooting Dogs“.

Die Idee zu dem Projekt stammt von David Belton. Er war als Producer für das BBC-Magazin „News Night“ in Ruanda, als der Völkermord begann. Der Film soll möglichst viele Menschen von den Ereignissen in Kenntnis setzen, auch über das Verhalten der anderen Länder: „Alle verließen damals Ruanda, die UN, die NGOs, Journalisten. Ich habe einen guten Job gemacht, aber ich hätte nicht gehen sollen. Mit diesem Film möchte ich einen besseren Job machen“, sagte der Produzent. [...]

Die Kamera hält fest, wenn Familien bestialisch abgeschlachtet werden. In manch anderem Film würde man dem Regisseur Effekte- und Sensationsgier vorwerfen. In diesem Fall zeichnet er nur die grausame Realität nach. „Shooting Dogs“ ist umso erschütternder, weil an Originalschauplätzen gedreht wurde. Viele der Mitarbeiter waren Überlebende des Massenmordes: „Egal ob als Schauspieler, Statisten und Berater – sie geben dem Ganzen eine außergewöhnliche und tief bewegende Echtheit“, erklärt der Regisseur. [...]

Quelle: Nina Fischer (2007): Shooting Dogs (www.cineastentreff.de/content/view/2975/31/ [17.11.2011]).



M 14 Filmkritik (Andreas Busche)

Zwischen Zynismus und Selbstbezüglichkeit schwanken die Filme, die die westlichen Filmindustrien in den letzten Jahren zum Thema Afrika beigesteuert haben. „Shooting Dogs“ von Michael Caton-Jones fällt in letztere Kategorie, mit ganz ungewöhnlichen Konsequenzen. [...] Der Film spielt in den ersten Tagen des Genozids in der Ecole Technique Officielle, die von dem englischen Geistlichen Vater Christopher (John Hurt) geleitet wird. Die Schule dient der UN als Stützpunkt für ihre Blauhelm-Schutztruppen, deren Mandat darin besteht, die anstehenden Friedensverhandlungen mit den Rebellen der Patriotischen Front zu überwachen. Als das Flugzeug des ruandischen Präsidenten abgeschossen wird, brechen im Land erste Unruhen aus. Über den staatlichen Radiosender RTLM wird landesweit zum Massaker an der Tutsi-Minderheit aufgerufen. Innerhalb weniger Stunden füllt sich die Ecole mit mehreren tausend Flüchtlingen. Der desillusionierte Priester und der idealistische junge Lehrer Joe Connor versuchen jeder auf seine Weise, den Menschen zu Hilfe zu kommen.

Der vermeintliche Nachteil von „Shooting Dogs“, die problematische weiße Perspektive, erweist sich als eigentliche Stärke des Films. Mehr noch als George mit „Hotel Ruanda“ unterschlägt Caton-Jones zwar die kolonialen Wurzeln des ethnischen Konflikts in Ruanda; die Schuldfrage steht in „Shooting Dogs“ dennoch im Mittelpunkt. Die Präsenz der bewaffneten Blauhelme in der Ecole führt nochmals das fatale Scheitern der internationalen Gemeinschaft vor Augen. [...] Die Absurdität seines politischen Mandats liegt in der Tatsache, dass seine Leute zwar auf die streunenden Hunde, die vor den Toren der Ecole die verwesenden Leichen fressen, schießen dürfen, nicht aber auf die Urheber der Massaker selbst. [...] John Hurt ist in „Shooting Dogs“ die Stimme der Vernunft, die sich immer wieder gegen die Befehlsgewalt der Soldaten erhebt. Aber auch er steht letztlich stellvertretend für das westliche Scheitern. Dreißig Jahre hat er mit Hutus und Tutsis gelebt. Als die Massaker beginnen, muss er erkennen, dass er immer ein Fremder geblieben ist. [...]

Das schlechte Gewissen sucht Joe Connor Jahre später noch einmal in Person des jungen Mädchens Marie heim, die in der Ecole zurückgelassen wurde. Warum er sein Versprechen gebrochen habe, will sie wissen, er wollte sie doch nie im Stich lassen. Er habe einfach Angst gehabt, entgegnet Connor matt. Es gebe keine Entschuldigung für sein Verhalten. Mehr als diese traurige Erkenntnis vermag auch „Shooting Dogs“ nicht zu leisten. Aber er versucht auch, einigen der Opfer wenigstens ihre Identität zurückzugeben. Im Abspann werden die ruandischen Crew-Mitglieder gewürdigt, die den Völkermord überlebt haben. Stellvertretend für die 800 000, die den Macheten der Hutu zum Opfer fielen.

Quelle: Andreas Busche: Shooting Dogs (www.filmzentrale.com/rezis/shootingdogsab.htm [27.11.2011]).

Arbeitsvorschläge zu M 12 bis M 14

1. Formulieren Sie eine griffige Überschrift zu der Filmkritik.
2. Geben Sie die Filmkritik in eigenen Worten wieder. Stimmen Sie den Einschätzungen zu? Begründen Sie Ihre Meinung!
3. Verfassen Sie eine eigene Filmkritik zu Shooting Dogs. Gehen Sie dabei sowohl auf den Inhalt als auch auf filmanalytische Elemente wie Bild und Ton ein.
4. Diskutieren Sie, ob die FSK-Freigabe (12 Jahre) gerechtfertigt erscheint.



M 15 Interventionsverbot, Interventionsrecht und Interventionspflicht im Völkerrecht

von Hans-Joachim Heintze

Interventionen gehören zu den klassischen Instrumenten der Staaten zur Durchsetzung ihrer Interessen. Das moderne Völkerrecht verbietet Interventionen im Grundsatz, da mit der UN-Charta eine Festschreibung eines umfassenden Gewaltverbotes gelang. Unter diesen Umständen sind Interventionen nur dann zulässig, wenn Staaten in so schwerwiegender Weise gegen Völkerrecht verstoßen, daß daraus eine Bedrohung oder ein Bruch des Weltfriedens resultiert. [...] In der jüngsten Staatenpraxis entstand insbesondere die Frage, inwieweit es zulässig ist, gegen Menschenrechtsverletzungen in einem Staat mit Zwangsmitteln vorzugehen. [...]

Interventionsverbot

Das Verbot der Einmischung von Staaten in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten (Interventionsverbot) gehört zu den Grundregeln des Völkerrechts. [...] Die Geltung des Interventionsverbots in den Beziehungen zwischen Staaten wird nicht bestritten, da das Schutzobjekt die Souveränität und Unabhängigkeit der Staaten ist, die nach wie vor die Grundbausteine des Völkerrechts bilden. [...] Das Schutzobjekt des Interventionsverbotes sind die inneren Angelegenheiten eines Staates. Dazu gehören alle die Angelegenheiten, die nicht durch völkerrechtliche Vereinbarungen aus der alleinigen staatlichen Zuständigkeit herausgehoben wurden. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, daß die Verfassungsordnung, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle System eines Staates zu den inneren Angelegenheiten eines Staates gehören. [...]

Obwohl die Menschenrechte also nicht mehr als ausschließlich innere Angelegenheiten der Staaten anzusehen sind, stellt sich doch die Frage, wie die Staatengemeinschaft auf ihre Verletzung reagieren muß. Hier ist sicher der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz anzuwenden. Je schwerer die Menschenrechtsverletzung ist, desto durchgreifender muß die Reaktion der Staatengemeinschaft sein. Zwangsläufig folgt daraus, daß gerade hinsichtlich der Menschenrechte in den letzten Jahrzehnten eine enorme Relativierung der staatlichen Souveränität eingesetzt hat, die bis hin zum Interventionsrecht in der Form der humanitären Intervention reicht. Bei ihr handelt es sich um *das militärische Eingreifen in den Hoheitsbereich eines Staates, um dessen Staatsangehörige vor existentieller Bedrohung, insbesondere massiven Menschenrechtsverletzungen, zu schützen*. Dabei ist es unerheblich, ob die Bedrohung vom Staat selbst ausgeht oder durch das Abgleiten eines Staates in die Anarchie entsteht. [...]

Interventionspflicht?

Da unter dem obigen Punkt B das Bestehen eines Interventionsrechts des UN-Sicherheitsrates gemäß Kapitel VII der UN-Charta konstatiert wurde, stellt sich die Frage, ob mit diesem Recht auch eine Pflicht zur Intervention korrespondiert. [...] In der politischen Literatur wurde ein solches

Auftreten verschiedentlich vehement gefordert. Ein Rechtsgut, das dem Schutz dieses Systems unterliegt, sind die Menschenrechte. Ihre massenhafte und schwere Verletzung innerhalb eines Staates ist nicht durch die staatliche Souveränität gedeckt und kann eine Friedensbedrohung hervorrufen. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein, wenn es sich um Praktiken des Völkermordes handelt. Hier handelt es sich um ein so schweres Menschenrechtsverbrechen, daß an sich eine Interventionspflicht der rechtstreuen Staaten bestehen müßte. [...] Die Genozidkonvention der UNO vom 9. Dezember 1948 widmet sich nicht der Frage, wie gegen den Völkermord in einem anderen Staat einzuschreiten ist, sondern bezieht sich in erster Linie auf die Bestrafung der Personen, die sich des Völkermordes schuldig gemacht haben. Auch der Weg über Kapitel VII der UN-Charta eröffnet sich nicht automatisch, da er nur beschritten werden kann, wenn zuvor der UN-Sicherheitsrat das Vorliegen einer Friedensbedrohung festgestellt hat. Da es keine objektiven Kriterien dafür gibt, bleibt es völlig dem Gutdünken des Rates vorbehalten, welche Situationen er als friedensbedrohend ansieht. Es ist offenkundig, daß es sich hierbei um politische Entscheidungen handelt. [...]

Insofern gibt es bislang keine Praxis, die belegen würde, daß der Rat ein humanitäres Interventionsrecht wahrnehmen könnte. Noch weniger kann man bislang von einer völkerrechtlichen Interventionspflicht des Rates sprechen. So sehr eine solche angesichts der unbearbeiteten Krisen auf der Welt aus moralischen Gründen auch wünschenswert wäre, so wenig ist diese Pflicht bislang juristisch nachweisbar. Dies mag auch damit zusammenhängen, daß die UNO eben bislang nicht das Organ der kollektiven Sicherheit sind [...]. Insbesondere verfügt die Organisation noch nicht über die Durchsetzungsmittel [...]. Auch hier zeigt sich wieder, daß die Staatengemeinschaft bislang noch nicht bereit war, sich einer Wertegemeinschaft, die das Recht in den Mittelpunkt stellt, zu unterwerfen. Stattdessen dominieren auch im Rahmen der UNO die politischen Erwägungen der Mitgliedstaaten. Dies wird in besonderer Weise an den Entscheidungen des UN-Sicherheitsrates bei humanitären Krisen deutlich.

Quelle: Heintze, Hans-Joachim (1998): Interventionsverbot, Interventionsrecht und Interventionspflicht im Völkerrecht, in: Maßnahmen zur internationalen Friedenssicherung, hrsg. v. Erich Reiter (www.bmlv.gv.at/pdf_pool/publikationen/14_sr3_heintze.pdf [19.10.2011]).

Arbeitsvorschläge zu M 15

1. Geben Sie die zentralen Inhalte des Textes in eigenen Worten wieder.
2. Nehmen Sie vor dem Hintergrund dieser Aussagen eine begründete Bewertung des Verhaltens der UN in Ruanda vor.



M 16 UNO-Tribunal verurteilt Kriegshetzer

Der Völkermord in Ruanda 1994, in dessen Verlauf mehr als eine Million Menschen bestialisch ermordet wurden, wird von einem UN-Kriegsverbrechertribunal behandelt. Zur Sprache kam auch die Rolle der Medien in diesem Krieg. Zwei Artikel in der taz befassten sich am 2. Juni 2000 mit einem außerordentlich bedeutsamen Schuldspruch gegen einen Rundfunkjournalisten.

Das Töten mit Worten wird bestraft. Ruanda-Tribunal verurteilt Rundfunkjournalisten wegen Aufwiegelung zum Völkermord. Jetzt wird die Rolle der Medien im Genozid thematisiert – eine überfällige Debatte für das Afrika der Großen Seen, wo ethnische Intoleranz noch weit verbreitet ist

Das Ruanda-Tribunal der Vereinten Nationen hat gestern ein historisches Urteil gefällt. Zum ersten Mal wurde ein Journalist wegen Aufwiegelung zum Völkermord und Beteiligung daran verurteilt. Der Italo-Belgier Georges Ruggiu, einst hochrangiger Mitarbeiter des Völkermordradios „Radio-Télévision Libre des Mille Collines“ (RTLM), bekam zwölf Jahre Gefängnis.

Nach Angaben der Anklage des im tansanischen Arusha tagenden Tribunals ist der Fall Ruggiu ein Präzedenzfall, der hilft, den in der Rechtsgeschichte neuen Tatbestand der „Aufwiegelung zum Völkermord“ präziser zu definieren. Bisher hat das Ruanda-Tribunal nur ein einziges Urteil wegen Aufwiegelung gefällt – gegen Jean-Paul Akayesu, während des ruandischen Völkermordes von 1994 Bürgermeister der Gemeinde Taba. Er hatte in Reden zum Massenmord an der Tutsi-Minderheit aufgerufen. Mit dem Urteil gegen Ruggiu, dessen Sender während des Genozides in Ruanda das Hauptmedium für Appelle zur Vernichtung von Tutsi war, werden nun auch Völkermordaufrufe in den Medien justiziabel. Ruggiu soll nun als Zeuge der Anklage auftreten, wenn am 5. Juni in Arusha ein Sammelprozess gegen ruandische Journalisten beginnt: Ferdinand Nahimana, Exdirektor von RTLM, und Hassan Ngeze, Ex-Chefredakteur der Hutu-Extremistenzeitung Kangura. Dieses Verfahren wird nach dem Urteil gegen Ruggiu, der ursprünglich zu den Mitangeklagten in diesem Sammelprozess gehören sollte, erstmals direkte Einblicke in die Rolle der Medien bei der Entstehung und Verbreitung von Rassenhass im Afrika der Großen Seen bieten.

Quelle: Dominic Johnson: Ruanda. UNO-Tribunal verurteilt Kriegshetzer, in: Die Tageszeitung, 02.06.2000, S. 10 (www.ag-friedensforschung.de/regionen/Ruanda/urteil-journalist.html [14.10.2011]).

Aufgabenvorschläge zu M 16

1. Informieren Sie sich über das „Ruanda-Tribunal“, dessen Arbeitsweise, Zusammensetzung, Finanzierung, und beurteilen Sie die politische Wirkung.
2. Diskutieren Sie, ob und inwieweit Verurteilungen durch das „Ruanda-Tribunal“ zur Vorbeugung weiterer Völkermorde geeignet ist.



M 17 Kritik an den Vereinten Nationen

Tobias Michel
[...]

Gesetz- und Gewaltmonopol

Zunächst ist die allgemein mangelnde Durchsetzungskraft ein Problem, da die UN kein Gesetz- und Gewaltmonopol wie ein Staat hat und keine supranationale Institution darstellt. Die institutionellen Mängel lassen sich nur schwer beseitigen, da eine Reform die Einschränkung der Souveränität ihrer Mitgliedsstaaten voraussetzen würde.

Organisationsstruktur

Zudem ist die Organisationsstruktur zu bemängeln:

Es wird größere Kompetenz der Generalversammlung gefordert, die lediglich Empfehlungen geben kann, aber kaum Stimmrecht besitzt.

Auch wird die Stärkung der Exekutivgewalt gefordert (die Position des Generalsekretärs), um diesem eigenständigeres Handeln zu ermöglichen.

Dabei wird Kritik am Sicherheitsrat geäußert: Die Machtverteilung spiegelt diese zur Gründungszeit von 1945 wider, das heißt unter den fünf ständigen Mitgliedern ist Asien lediglich durch China vertreten, die Kontinente Afrika und Südamerika überhaupt nicht, Europa dagegen überproportional (vergleiche Größenverhältnisse und Einwohnerzahlen). Die weltpolitische Rolle Frankreichs und Großbritanniens ist geringer als zur Gründungszeit. Ein Reformvorschlag beinhaltet daher die Aufnahme weiterer ständiger Mitglieder, wobei das Problem verstärkt würde, dass unter Beibehaltung des Vetorechts sich die Anzahl blockierender Staaten vergrößern könnte.

Ein weiterer Kritikpunkt ist am Vetorecht zu sehen: Durch dieses Vetorecht besteht die Möglichkeit der Blöcke von Entscheidungen durch eine Minderheit gegenüber der Mehrheit der nichtständigen Mitglieder.

Finanzierungsproblematik

Des Weiteren ist die Finanzierungsproblematik zu beanstanden: Die Vereinten Nationen besitzen keine eigenständigen Einnahmequellen, sondern finanzieren sich aus Beitragszahlungen ihrer Mitglieder. Dies sind besonders die reichen Industrieländer, denen darüber wieder Macht zuwächst. Wenn Mitgliedsstaaten ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen (beispielsweise Russland und USA), gibt es keine Druckmittel und die Vereinten Nationen

müssen plötzlich ihren Riesenapparat mit weniger finanziellen Mitteln unterhalten. Auf diese Weise werden Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt.

Rekrutierung von Streitkräften

Ein weiterer Streitpunkt stellt die Rekrutierung von Streitkräften dar. Die Vereinten Nationen verfügen bisher über kein eigenes Truppenkontingent, sondern sind darauf angewiesen, dass Mitgliedsstaaten bereit sind, Truppen zur Verfügung zu stellen. Auch hier liegt eine Begrenzung autonomen Handelns. Da die Einsätze von UN-Truppen immer gefährlicher werden, ist in der Diskussion, ob den im Auftrag der Vereinten Nationen eingesetzten Truppen die Erlaubnis zu offensiverem Vorgehen gegeben werden soll (bisher ist in der Charta festgelegt, dass UN-Truppen Waffen ausschließlich zu Verteidigungszwecken einsetzen dürfen).

Zweifel an der Autorität

Ein letzter Kritikpunkt ist der Zweifel an der Autorität und den Einflussmöglichkeiten der Vereinten Nationen nach unilateralen Vorstößen durch Einzelstaaten beziehungsweise Organisationen.

Quelle: <http://tobias-michel.suite101.de/kritik-an-den-vereinten-nationen-a111464> [05.02.2012]

Aufgabenvorschläge zu M 17

- 1 Geben Sie den Inhalt des Textes in eigenen Worten wieder.
2. Diskutieren Sie, inwieweit die hier vorgebrachten Kritikpunkte an der Struktur der Vereinten Nationen zur Erläuterung des Scheiterns der UN in Ruanda dienen.



M 18 Reformen der Vereinten Nationen

[...] Auf der Grundlage seines Berichts „Erneuerung der Vereinten Nationen – Ein Reformprogramm“ ordnete Kofi Annan 1997 die vielfältigen Programme, Fonds und Spezialorgane der Vereinten Nationen fünf Kernaufgaben zu: Für die vier Kernbereiche „Frieden und Sicherheit“, „Wirtschaft und Soziales“, „Humanitäre Angelegenheiten“ und „Entwicklung“ wurden sogenannte Exekutivausschüsse gebildet, die Menschenrechte als fünfter Kernbereich wurden als Querschnittsaufgabe definiert, die in den vier anderen Bereichen mit verankert ist. [...] Insgesamt hatte der VN-Generalsekretär in seinem Bericht „In größerer Freiheit“ ein ebenso ehrgeiziges wie umfassendes Programm erarbeitet, um die in die Jahre gekommene Weltorganisation in konzeptioneller, institutioneller und instrumenteller Hinsicht zu modernisieren. Seinen Vorstellungen nach sollte eine grundlegend erneuerte Organisation die Staatengemeinschaft in ihren Bemühungen unterstützen, die strukturellen, in Unterentwicklung und Armut begründeten Ursachen von Kriegen, Gewalt und Terrorismus nachhaltig zu beseitigen. [...] Nach den Vorstellungen des Generalsekretärs sollten sich die Vereinten Nationen so von einem auf die Vermeidung zwischenstaatlicher Kriege ausgerichteten System kollektiver Sicherheit zu einem internationalen Sicherheitssystem entwickeln, dessen Augenmerk auf dem Los von Individuen, sozialen Gruppen und Völkern liegt. [...] Allerdings zeigte sich, dass die Mitgliedsstaaten nicht wirklich bereit waren, dem ehrgeizigen Reformkurs des Generalsekretärs zu folgen. [...] Konkrete Selbstverpflichtungen bezüglich der Entwicklungsziele blieben zugunsten unverbindlicher Absichtserklärungen auf der Strecke ebenso wie weite Teile der Vorschläge zu Abrüstung und Rüstungskontrolle. [...]

Tauziehen um die Reform des Sicherheitsrates

Wenig Aussichten auf eine baldige Realisierung hat das in jeder Hinsicht wichtigste und schwierigste Reformprojekt, das des Sicherheitsrates. Zwar gilt es unter den allermeisten Mitgliedsstaaten als konsensfähig, dass Zusammensetzung und Arbeitsweisen dieses mächtigsten Hauptorgans die weltpolitischen Machtkonstellationen zum Ende des Zweiten Weltkrieges widerspiegeln und damit reichlich anachronistisch sowie dringend reformbedürftig sind. Auch ist klar, was durch die Reform bezweckt werden soll: Die Repräsentativität soll erhöht werden, indem die insbesondere bei den ständigen Sitzen ins Auge springende Benachteiligung von so wichtigen Weltregionen wie Lateinamerika, Afrika und Asien beseitigt wird. Dadurch sollen zugleich die Entscheidungen des Sicherheitsrates eine größere Legitimität gewinnen sowie die Chance erhöht werden, dass die Entscheidungen von der großen Mehrheit der Mitgliedsstaaten mitgetragen werden. [...]. Über die Art und Weise allerdings, wie diese „Mutter aller Reformen“

gestaltet werden kann, zeichnet sich auch fast 20 Jahre nach der Initiative Indiens, das Thema auf die Agenda der VN zu setzen, kein Konsens ab. In der seit 1993 tagenden open-ended working group der Generalversammlung wurden alle wichtigen Argumente ausgetauscht und gewogen; mehr als 140 Staaten haben dort ihre mehr oder minder konstruktiven Vorschläge zur künftigen Größe und Zusammensetzung sowie zu Entscheidungsstrukturen und Arbeitsweisen eingereicht. Bereits recht früh zeichnete sich dabei allerdings ab, dass Staaten, die von einer Reform voraussichtlich nicht profitieren würden, Vorschläge unterbreiteten, die eher auf den Erhalt des Status quo angelegt waren als auf Reformen, durch die mögliche Konkurrenten begünstigt würden. Auch war von vorneherein klar, dass die ständigen Mitglieder ihr Veto-Privileg weder aufgeben noch mit weiteren Mächten teilen würden. [...]

Neue völkerrechtliche Normen?

Der von den USA im Frühjahr 2003 geführte Krieg gegen den Irak stellte einen fundamentalen Einschnitt in die nach dem Zweiten Weltkrieg etablierte Völkerrechtsordnung dar. Begründet wurde dieser Feldzug vor allem mit einem Recht auf präemptive (vorausgreifende) Selbstverteidigung, also zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden Angriffs seitens des Iraks. Doch so unhaltbar und konstruiert sich die US-Position im Lichte späterer Untersuchungen und Erkenntnisse erwies, so wichtig erscheint die zugrundeliegende Frage nach den Umständen, unter denen Staaten Gewalt anwenden dürfen.

Die Charta erlaubt nur zwei Ausnahmen vom Allgemeinen Gewaltverbot: im Falle von Maßnahmen durch den Sicherheitsrat und zur Selbstverteidigung. Das Völkergewohnheitsrecht verlangt in letzterem Falle nicht, dass ein Staat einen möglicherweise schwerwiegenden Angriff hinnehmen muss, sondern erlaubt eine vorgezogene Selbstverteidigung (Präemption), wenn eine Aggression unmittelbar bevorsteht und diplomatische Mittel zu ihrer Abwendung nicht verfügbar sind. Verboten sind allerdings Präventivschläge, die sich gegen nur abstrakte Gefahren wie die Entwicklung eines Waffenprogramms richten. Doch wo liegen in einer dicht vernetzten und hoch technologisierten Welt die Grenzen zwischen einer latenten und einer manifesten, unmittelbaren Bedrohung? Das herrschende Völkerrecht [...] [ist] in dieser Frage [...] der Auffassung, dass neue Ausnahmetatbestände vom Allgemeinen Gewaltverbot nicht erforderlich sind und dass die Entscheidungskompetenz gerade für den vorgezogenen Einsatz von Gewalt regelmäßig beim Sicherheitsrat liegt. Dazu muss er aber auch entscheidungs- und handlungsfähig bleiben und darf sich nicht entlang partikularen Interessen der ständigen Mitglieder blockieren. [...]



Perspektiven der Weltorganisation im 21. Jahrhundert

[...] Bislang dominiert beim Blick auf die Vereinten Nationen jedoch zunächst das Spannungsverhältnis zwischen den Zielen und Grundsätzen der Charta auf der einen und der politischen Realität auf der anderen Seite. Die wesentlichen Forderungen der Charta nach multilateraler Kooperation und kollektiven Mechanismen basieren auf Regeln, die in der Praxis der internationalen Politik immer wieder relativiert, verändert oder auch systematisch missachtet werden. Der Gleichheit aller Mitgliedsstaaten steht ein ausgeprägtes Machtgefälle gegenüber, die Pflicht zur friedlichen Streiterledigung wird oft durchbrochen, und trotz des Allgemeinen Gewaltverbots nehmen sich Staaten immer wieder das Recht zur unilateralen Gewaltanwendung. Aus dieser Erfahrung könnte sich die – eher pessimistische – Schlussfolgerung ergeben, dass die VN in den Händen ihrer Mitgliedstaaten bleiben und diese weiterhin eine schwache Weltorganisation der Aufgabe nationaler Souveränitätsrechte vorziehen werden. Als Beleg dafür können die geringen Reformschritte auf der Basis kleinster gemeinsamer Nenner gelten, die der Weltgipfel des Jahres 2005 hervorgebracht hat. Die Aussichten der Vereinten Nationen, als gestaltender Akteur von Global Governance-Prozessen aufzutreten, erscheinen vor diesem Hintergrund als eher gering.

Nichtsdestoweniger aber bleiben die VN unverzichtbar für die Gestaltung internationaler Politik. Nur sie bieten die Arena, in der sich die Staaten hinsichtlich ihrer freiwillig eingegangenen Verpflichtungen gegenseitig kontrollieren und deren Einhaltung anmahnen können. Wer nicht die Rückkehr des Faustrechts in die internationale Politik will, wer nicht weltweite Anarchie und Instabilität anstrebt und wer nicht Neuaufgaben regionaler oder globaler Rüstungsspiralen riskieren möchte, muss für Steuerungsmechanismen sorgen, welche die Willkür einzelner oder Gruppen von Staaten sowie ihre Gewaltanwendung zumindest reduzieren. Den VN wird daher auch weiterhin die Aufgabe zukommen, die internationale Staatengemeinschaft zur Akzeptanz und Befolgung ihrer in der Charta niedergelegten Ziele und Grundsätze anzuhalten.

Quelle: Sven Bernhard Gareis: Reform und Perspektiven der Weltorganisation,
in: Informationen zur politischen Bildung Nr. 310/2011

(www.bpb.de/publikationen/4SFJ5Q,1,0,Reform_und_Perspektiven_der_Weltorganisation.html#art1 [17.12.2011]).

Arbeitsvorschläge zu M 18

1. Erläutern Sie in eigenen Worten, worin die aktuellen Reformbemühungen der Vereinten Nationen bestehen.
2. Informieren Sie sich über die derzeit diskutierten Konzepte zur Reform des Sicherheitsrates.
3. Erläutern Sie, worin die Hauptprobleme beim Reformprozess der UN bestehen.
4. Geben Sie in eigenen Worten die Einschätzung des Autors zur Bedeutung der Vereinten Nationen angesichts dieser Probleme wieder. Teilen Sie seine Meinung? Beziehen sie begründet Stellung.

M 19 Karikatur



Karikatur von Zapiro, in: Sunday Times, 26.09.2004 (www.zapiro.com/cartoon/126031-040926st [17.11.2011]).

Arbeitsvorschlag zu M 19

1. Interpretieren Sie die vorliegende Karikatur, indem Sie sie zunächst beschreiben, sie inhaltlich verorten, ihre Kernaussage herausarbeiten und dazu begründet Stellung beziehen.



M 20 Kapitelprotokoll

1	<p>Opening Titles (00:00:00 bis 00:01:44)</p> <p>Einblendungen mit Text: Film beruht auf wahren Begebenheiten; Situationsbeschreibung Ruanda 1994: Nachdem die Regierung Ruandas auf Druck des Westens hin ein Friedensabkommen zwischen Hutu und Tutsi verabschiedet hatte, nachdem die Tutsi dreißig Jahre lang von den Hutu verfolgt und schikaniert worden waren, schickt die UN wenige belgische Soldaten in die Hauptstadt Kigali, um den Frieden zu überwachen.</p> <p>Einblendungen in Parallelmontage: UN-Truppen verlassen das Schulgelände und rebellierende Hutus feiern den Abzug; Marie läuft; Titel</p>
2	<p>Athletes (00:01:45 bis 00:04:30)</p> <p>Ecole Technique Officielle Kigali: Marie erreicht im Lauf eine neue Bestzeit und wird von Joe, den Mitschülern/-schülerinnen und den Soldaten gefeiert.</p>
3	<p>About Town with François (00:04:31 bis 00:10:05)</p> <p>Kigali: Joe und François fahren durch Kigali und werden nach einem kurzen Besuch bei François' Vater von der Interahamwe kontrolliert (dürfen aber weiterfahren, da François Hutu ist). Während Christopher bei Edda Obst einkauft, sehen sie, wie Männer in Anzügen die Adressen von Tutsi-Familien erfassen. Joe telefoniert nach Hause und erfährt von der BBC-Reporterin, dass während einer Friedenskundgebung Tutsi von Hutu überfallen worden sind – trotz Polizei und Friedensabkommen.</p>
4	<p>Where is Jesus? (00:10:06 bis 00:15:23)</p> <p>Klassenraum, Schule: Joe unterrichtet – mit Christophers Hilfe – nach der Ostermesse über Jesu Erlösungshandeln.</p> <p>Ein Regierungsbeamter trifft ein, um die Hürden abzuholen und erkundigt sich nach der Truppenstärke der UN. Marie wird beim Lauftraining von mehreren Jungen als Kakerlake beleidigt und mit Nüssen beworfen.</p>
5	<p>Coup d'État (00:15:24 bis 00:19:48)</p> <p>Schulgelände: Während die Soldaten, Joe und Christopher ein Fußballspiel im Fernsehen anschauen, hören sie Schüsse und erfahren vom Angriff auf das Flugzeug der Regierung Ruandas, woraufhin die UN-Soldaten das Schulgelände absichern, als Militärstützpunkt einrichten und Stellung beziehen.</p>
6	<p>Open the Gates (00:19:49 bis 00:24:29)</p> <p>Schulgelände: Hinter dem abgesperrten Schulgelände stehen Flüchtlinge (Tutsi), die – nach Öffnung der Tore auf Drängen Christophers – von ihren Erlebnissen in der Stadt berichten.</p>
7	<p>Looking for Marie (00:24:30 bis 00:30:42)</p> <p>Kigali (7. April 1994): Radio-Kommentar über Gewaltausbruch in Ruanda und Tod des Präsidenten Juvenal Habyarimana.</p> <p>Schule: Mehrere Autos mit Weißen erreichen die Schule; Charles fordert für sie eine angemessene Unterbringung im Schulgebäude.</p> <p>Joe fährt in die Stadt, um Marie und Roland Mutagomas zu holen, die aber zwischenzeitlich bereits zur Schule gelangt sind.</p>

8	<p>Peace Monitors (00:30:43 bis 00:36:39)</p> <p>Schule: Während die Tutsi eine Arbeitsteilung (Sicherheit, Gesundheit, Essen) vorschlagen, erfahren die Europäer in der Schule von ihrer Evakuierung. Nochmals wird betont, dass die UN-Soldaten ausschließlich in der Funktion von „peace monitors“ handeln.</p>
9	<p>The Councilor's Request (00:36:40 bis 00:41:04)</p> <p>Schule: Besuch des Regierungsmitglieds, das Christopher bittet, mit Charles zu sprechen und den Rückzug der UN-Soldaten zu forcieren.</p>
10	<p>Show the World (00:41:05 bis 00:50:33)</p> <p>Der Europäer wegen schafft es Joe, das BBC-Fernsehteam für Aufnahmen in die Schule zu holen. Bei der Rückfahrt sehen sie eine Hinrichtung und mehrere Leichname.</p>
11	<p>Joe's Sorrow (00:50:34 bis 00:56:21)</p> <p>Schule: Während sich vor der Schule immer mehr Hutu zusammenrotten, interviewt Rachel den UN-Kommandanten Charles, der das Gespräch abbricht, als sie ihn an die Interventionspflicht der UN im Fall eines Genozids erinnert.</p>
12	<p>Making a Difference (00:56:22 bis 01:00:13)</p> <p>Schule: Joe und Rachel unterhalten sich, während Edda ihren Sohn zur Welt bringt.</p>
13	<p>Father Christopher's Mission (01:00:14 bis 01:12:57)</p> <p>Weil das Neugeborene fiebert, fährt Christopher in die Stadt zu Julius (Hutu), um Medizin zu holen. Bei seiner Fahrt zurück zur Schule sieht er, dass auch die Nonnen eines Konvents überfallen und ermordet worden sind. Er verliert die Selbstbeherrschung, als Charles ihn informiert, dass die Soldaten Hunde erschießen müssen, die die Leichen fressen. Christopher fragt ihn, ob dafür ein Mandat vorläge. Das Baby wird getauft.</p>
14	<p>Evacuation (01:12:58 bis 01:40:22)</p> <p>Schule: Nachdem die französischen Soldaten eintreffen, um die weißen Europäer zu evakuieren, flieht Edda mit ihrem Baby, wie viele andere Tutsi auch, über den Hinterausgang der Schule; sie werden von den Hutu hingerichtet.</p> <p>Charles berichtet, dass die UN-Truppen abgezogen werden, woraufhin Christopher eine letzte Messe hält. In den abfahrenden LKW befindet sich auch Joe. Christopher versteckt daraufhin die Kinder unter der Plane seines Transporters und verlässt das Schulgelände, bevor der Regierungsbeamte das Kommando für die Hutu gibt, mit dem Töten zu beginnen. Bei einer Kontrolle wird Christopher von Julius erschossen; die Kinder können fliehen.</p> <p>Nach den Aufnahmen von Christine Shelley (Sprecherin des US-Außenministeriums) über die Einschätzung der Situation als „Völkermord“ folgt der Kameraschwenk über das Schulgelände und zeigt die hingerichteten Tutsi sowie Marie, wie sie läuft.</p>
15	<p>Five Years Later (01:40:23 bis 01:45:33)</p> <p>GB: Fünf Jahre später trifft Marie Joe wieder. Es folgen zwei Blenden über die Anzahl der ermordeten Tutsi in der Schule und Ruanda insgesamt.</p>
16	<p>End Credits (01:45:34 bis 01:50:36)</p> <p>Abspann mit einer Danksagung an die an der Filmproduktion beteiligten Überlebenden (eingebildet mit Fotos).</p>



*Veit Straßner (geb. 1975), Dr. phil., Lic. theol.,
unterrichtet die Fächer katholische Religion, Sozialkunde
und Philosophie an der Integrierten Gesamtschule
„Kurt Schumacher“ in Ingelheim am Rhein.*

Der Film ist ein Medium, das anspricht und für Abwechslung im Unterricht sorgt. Daher stehen Filme bei Schülerinnen und Schülern hoch im Kurs. Dieses Buch zeigt die Potenziale auf, die der reflektierte Einsatz des Mediums Film im politischen Unterricht bietet. Hier finden sich neben Beiträgen zur Methodik und Didaktik des Filmeinsatzes auch Ausarbeitungen zu zehn Filmen, die für den direkten Einsatz im Unterricht erschlossen wurden.

Daneben finden sich im Buch und auf der zugehörigen CD-ROM Kapitelprotokolle der Filme, Leitfragen für die Filmsichtung sowie eine Reihe von didaktisierten Materialien für den Einsatz im Unterricht.

DIE FILME: **Der Baader-Meinhof-Komplex** (Olaf Beckmann: Ein Spielfilm über die Zerreißprobe der noch jungen deutschen Demokratie) | **Die Anwälte – Eine deutsche Geschichte** (Ansgar Sippl: Die politische Zeitgeschichte der Bundesrepublik anhand dreier Biographien) | **Kapitalismus: Eine Liebesgeschichte** (Bettina Anslinger-Weiss, Christian Schranz: Ein satirischer Dokumentarfilm oder ein systemkritischer Propagandafilm?) | **Der große Ausverkauf** (Jonathan Grunwald: Ein Dokumentarfilm über Politik- und Marktversagen) | **Darwins Alptraum** (Daniel Kreußler: Ein Dokumentarfilm über die komplexen ökologischen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung) | **Wag the Dog** (Patrick Baum: Eine bissige Satire zur Bedeutung der Medien in der Politik) | **War Photographer** (Veit Straßner: Ein Dokumentarfilm über die Bedeutung der Berichterstattung in internationalen Konflikten) | **The Fog of War** (Michael May: Die Lehren des kriegerischen 20. Jahrhunderts aus der Sicht eines seiner Protagonisten) | **Shooting Dogs** (Peggy Wolf, Steve Kenner, Veit Straßner: Ein Film über das Versagen der Vereinten Nationen) | **Die Todesreiter von Darfur** (Thomas Goll: Ein Film über die Wirkung von Bildern und die Probleme des internationalen Menschenrechtsschutzes).

ISBN 978-3-89974846-8



**WOCHEN
SCHAU
POLITIK**



9 783899 748468